



N i e d e r s c h r i f t
über die 144. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 24. November 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung

Erläuterungen durch das Finanzministerium und Aussprache 7

Einzelberatung 17

Beratung des Informationsteils der Vormerklisten; dazu: Vorlagen 418, 420, 423, 425, 426, 428 und 430..... 17

Beginn der Beratung der Vorlage 4 des GBD zum Haushaltsgesetzentwurf 2022/2023 17

2. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9885](#)

dazu: *Eingabe 03038/03/18 (Vorlage 6 und 1. Nachtrag zur Vorlage 6)*

Fortsetzung der Beratung..... 19

Verfahrensfragen..... 24

3. Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie	
<i>Unterrichtung</i>	25
<i>Aussprache</i>	29
4. Entwurf eines Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9918	
<i>Fortsetzung und Abschluss der Beratung</i>	35
<i>Beschluss</i>	35
5. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Reinvestition der Garantieeinnahmen NORD/LB durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG)	
<i>Unterrichtung</i>	37
6. Vorlagen	
Vorlage 429 (MW) Quartalsbericht zum dritten Quartal 2021 für das Sondervermögen Digitalisierung.....	39

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerald Heere (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Renate Geuter (SPD)
4. Abg. Frank Henning (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Maximilian Schmidt (SPD)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
10. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Colette Christin Thiemann (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Muhle (MW).

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsident Senftleben.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 13.43 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 141. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

Zu a) *erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) *gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 01.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung

Erläuterungen durch das Finanzministerium und Aussprache

dazu: *Tischvorlage „Kommunaler Finanzausgleich“ (Anlage 1)*

Minister Hilbers (MF) hatte den Einzelplan 13 in der 133. Sitzung am 22. September 2021 eingebracht.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) gab noch folgende Erläuterungen:

Einleitung

Nachdem die politische Einbringung des Einzelplans 13 bereits zu Beginn der Haushaltsberatungen durch den Minister stattgefunden hat, möchte ich mich in meiner heutigen Einführung im Grunde auf die Vorstellung des Zahlenwerks beschränken. Der Einzelplan 13 wird üblicherweise

schon deswegen zum Schluss der Haushaltsberatungen aufgerufen, weil sich für gewöhnlich durch die November-Steuerschätzung Veränderungen ergeben.

In der Vergangenheit hatte der Haushaltsausschuss den Einzelplan 13 in seiner sogenannten Ramschsitzung zum Abschluss der Haushaltsberatungen aufgerufen, um die Änderungen, die sich aus der technischen Liste ergeben, zu berücksichtigen. Seit einigen Jahren gibt es zwei solcher Sitzungen. In der ersten liest der Ausschuss den Einzelplan 13, und in der zweiten wird die technische Liste in die Beratung einbezogen. Heute können wir die technische Liste noch nicht vorlegen, was als Nachteil angesehen werden könnte. Andererseits hat dieses Verfahren den unbestreitbaren Vorteil, dass der zeitliche Druck etwas aus den Beratungen herausgenommen wird.

Auch wenn die technische Liste heute noch nicht vorliegt, werde ich Ihnen einen Ausblick auf die sich aus ihr ergebenden Veränderungen am Einzelplan 13 geben. Dabei werde ich auf einige Schwerpunkte eingehen.

Der Einzelplan 13 weist mit einem Gesamteinnahmenvolumen von ca. 32 Mrd. Euro und einem Gesamtausgabenvolumen von ca. 11 Mrd. Euro als einziger Einzelplan einen Überschuss, nämlich ca. 20 Mrd. Euro, aus und finanziert damit alle anderen Einzelpläne. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine prominente Position in den Haushaltsberatungen zu.

Ich werde im Weiteren auf folgende Schwerpunkte eingehen:

1. *Steuereinnahmen - Kapitel 1301 - und die sich hier durch die November-Steuerschätzung ergebenden Veränderungen,*
2. *kommunaler Finanzausgleich und die sich hier ergebenden Veränderungen,*
3. *Wirkungen des Konjunkturmechanismus im Rahmen der Regelungen zur Schuldenbremse,*
4. *Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen zugunsten des Kernhaushalts,*
5. *Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage, die der Finanzierung des Kernhaushalts dienen,*
6. *Veränderungen bei den Zinsausgaben und*

7. Versorgungsausgaben.

Die Versorgungsausgaben erwähne ich wegen ihres sehr großen Volumens von ca. 5 Mrd. Euro. Hierbei gibt es aber - das sei bereits vorausgeschickt - keine besonderen Vorkommnisse.

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben, bitte ich Sie, diese direkt zu stellen.

Ich beginne mit:

1. Steuereinnahmen

Wir haben Ihnen in der 142. Sitzung am 17. November die November-Steuerschätzung vorgestellt. In diesem Zusammenhang haben wir - kurz zusammengefasst - ausgeführt, dass für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 prognostiziert 177 bzw. 111 Mio. Euro an sozusagen verwertbaren Mehreinnahmen anzusetzen sind. Der grundsätzliche Befund lautet, dass starke Ausschläge mit Blick auf die Wirkung der Pandemie sowohl auf das gesamtwirtschaftliche Geschehen als auch auf die Entwicklung der Steuereinnahmen prognostiziert werden. Die entsprechenden Wirkungen auf Kreditaufnahme, Tilgung usw. werden im Weiteren zu erörtern sein.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Diese verwertbaren Mehreinnahmen sind also die Nettomehreinnahmen sozusagen nach Berücksichtigung der Schuldenbremse?

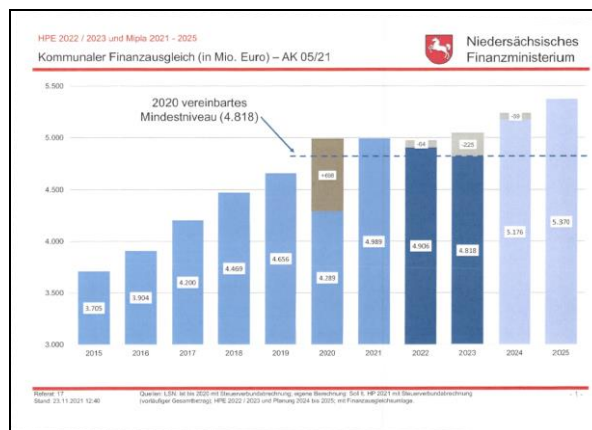
MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ja, das sind die Mehreinnahmen, die nach Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und der Schuldenbremsenregelungen übrig bleiben. Sie beinhalten auch quasi zweckgebundene Mittel, die wir vom Bund z. B. für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ erhalten. Insofern sind wir hier in der Verwendung nicht vollständig frei. Aber diese Mittel sind für die Veranschlagung von Ausgaben im Haushalt in den Kapiteln 1301, 1302 und 1310 verwendbar.

2. Kommunalen Finanzausgleich

Die mit der neuen Steuerschätzung prognostizierten hohen Mehreinnahmen führen auch zu hohen Mehrausgaben in einer Größenordnung von ca. 250 Mio. Euro jährlich beim kommunalen Finanzausgleich, um die kommunalen Haushalte zu finanzieren und zu stützen. Auch eine Nachzahlung in 2022 für das Jahr 2021 in Höhe von 410 Mio. Euro ist zu berücksichtigen. Hier wirkt sozusagen die normale Gesetzesmechanik infol-

ge der Steuerschätzung und der entsprechenden Veranschlagung.

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 ergibt sich allerdings ein besonderer Effekt, der seinen Ursprung in dem Rettungspaket hat, das wir mit den Kommunen im Frühsommer 2020 verabredet haben.



Die erste Seite der Tischvorlage (**Anlage 1**) stellt die Zahlen des Haushaltsplanentwurfs und deren weitere Entwicklung auf Basis der Mai-Steuerschätzung dar.

Das im Frühsommer 2020 mit den Kommunen vereinbarte Rettungspaket hatte einen Umfang von 1,5 Mrd. Euro. Rund 800 Mio. Euro davon waren zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen vorgesehen, je zur Hälfte finanziert durch Bund und Land, und 698 Mio. Euro waren dafür vorgesehen, Ausfälle der Kommunen im Rahmen des KFA abzuwenden, die sich automatisch durch Steuermindereinnahmen des Landes ergeben hätten. Zusätzlich standen 100 Mio. Euro für bestimmte Bedarfe der kommunalen Seite zur Verfügung.

Der letztgenannte Anteil von 698 Mio. Euro, der den KFA betrifft, ist durch den braunen Balken in der Säule „2020“ dargestellt. Dieser Anteil des Hilfspakets beschäftigt uns jetzt im Einzelplan 13.

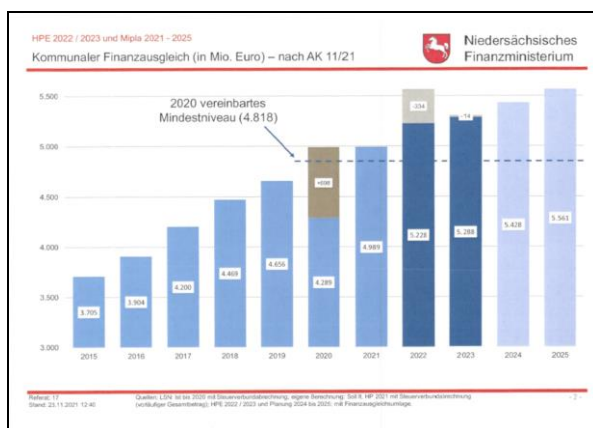
Die Vereinbarung mit den Kommunen beinhaltete auch, dass sie die Hälfte dieser 698 Mio. Euro später, wenn die Auswirkungen der Pandemie nachlassen und es wieder zu einer normalen Entwicklung kommt, - untechnisch gesprochen - zurückzahlen. Gesetzestechnisch funktioniert das anders, aber man kann sich das Verfahren vereinfacht als Rückzahlung vorstellen.

Vereinbart wurde außerdem, dass die Kommunen die ihnen zufließenden KFA-Mittel, die eine Gren-

ze von 4 818 Mio. Euro überschreiten - also das Niveau, das sich ergeben hätte, wenn die Pandemie nicht stattgefunden hätte -, ab 2022 über den KFA zurückzahlen.

Wie die Säulen für die Jahre 2022 ff. zeigen, hätten die entsprechenden Rückzahlungsraten in 2022 64 Mio. Euro, in 2023 225 Mio. Euro und im Jahr 2024 59 Mio. Euro betragen.

Die Rate für das Jahr 2022 liegt oberhalb des Mindestniveaus, weil Steuerverbundabrechnungen nicht darauf angerechnet worden wären, sondern sich zusätzlich positiv für die kommunale Seite ergeben hätten.



Auf der zweiten Seite ist die Entwicklung infolge der November-Steuerschätzung darstellt.

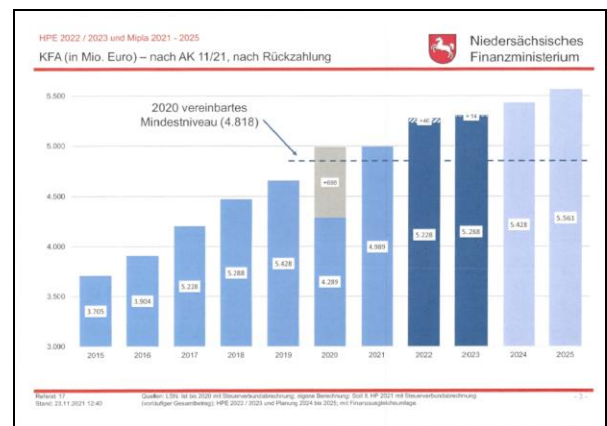
Dadurch, dass der KFA viel besser für die kommunale Seite ausfällt - nämlich jeweils um ca. 250 Mio. Euro besser -, werden die Rückzahlungsraten sozusagen vorgezogen, weil das Niveau höher ist und die kommunalen Haushalte so viel früher in einen Bereich gelangen, in dem Rückzahlungen überhaupt denkbar sind. Damit ergeben sich bei 348 Mio. Euro insgesamt im Jahr 2022 Rückzahlungen in Höhe von 334 Mio. Euro und im Folgejahr 2023 eine kleinere Restrate von 14 Mio. Euro.

Diese Bewegung werden wir in der technischen Liste abbilden. Durch diese Veränderung werden auch andere Finanzierungsinstrumente wie die Rücklagenentnahmen neu gruppiert werden müssen.

Ich möchte Sie auf einen weiteren Punkt hinweisen, der hier eine Rolle spielen wird. Wie auf Seite 1 dargestellt, ergab sich nach der Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2024 rein rechnerisch ein Betrag von 59 Mio. Euro. Durch die sich aus der November-Steuerschätzung ergebende Ver-

änderung wird diese letzte Rate in den Doppelhaushalt hineingezogen.

Für sich genommen, bedeutet das eine Entlastung des Landes für die beiden Doppelhaushaltsjahre und eine Belastung der kommunalen Seite, auch wenn sie diese durch die besseren Rahmenbedingungen tragen könnte. Es bedeutet auch eine Belastung für das Land im Haushaltsjahr 2024, was dann in der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen ist.



Zuletzt haben Gespräche zwischen Land und Kommunen stattgefunden, in denen die Gesamtsituation und die Belastung der kommunalen Seite im Rahmen der Pandemie reflektiert wurden.

Die Landesregierung wird dem Haushaltsausschuss vorschlagen - den Koalitionsfraktionen hat sie dies bereits vorgeschlagen -, diese rund 60 Mio. Euro, die sozusagen in den Doppelhaushalt hineingezogen werden, nicht als Entlastung für das Land, sondern als Entlastung für die Kommunen zu verwenden, indem ihnen über eine entsprechende Änderung der Regelungen zum Rettungspaket im KFA die Rückzahlung dieses Betrags erlassen wird. Dies wird im Rahmen der Beratung des Haushaltsbegleitgesetzentwurfs näher zu erörtern sein.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Ich habe eine Frage dazu.

Nach der Steuerschätzung ergibt sich rechnerisch eine Wirkung in Höhe von 681 Mio. Euro an Mehreinnahmen für die Kommunen über den KFA durch die Rückzahlung für 2021 und die Ansprüche für 2022.

Das heißt, den Kommunen stehen 681 Mio. Euro mehr zu. Davon erhalten sie aber zunächst nur etwa die Hälfte, und 334 Mio. Euro aus dieser Summe gehen ans Land. Zusätzlich bekommen

die Kommunen aber 2022 weitere 46 Mio. Euro. Und 2023 heben sich die auf den Seiten 2 und 3 der Tischvorlage dargestellten Beträge von minus 14 Mio. Euro und plus 14 Mio. Euro auf. Es bleibt also bei dieser Summe. Habe ich das so richtig verstanden?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ja, so ist es.

Die Berichterstattung über die Steuerschätzung blendet sozusagen zunächst die Sonderregelung des Rettungspakets aus. In einem ersten Schritt wird gewissermaßen die Wirkung der Steuerschätzung durchdekliniert.

Zweitens erfolgt die Aufrechnung, die mit dieser Sonderregelung des Rettungspakets festgelegt ist. Diese wirkt so, wie beschrieben.

Drittens kommt die Sonderregelung bezüglich der genannten 60 Mio. Euro hinzu. Dieser Betrag erklärt sich im Prinzip aus einer Aufrundung der ebenfalls genannten 59 Mio. Euro.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Dieser Betrag wäre nicht weiter rückzahlbar und damit abgegolten?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ja. Das Land muss mit dieser Maßnahme in Kauf nehmen, dass es sich sozusagen selbst in der Mittelfristigen Planung eine Lücke im Jahr 2024 schafft, die dann entsprechend auszugleichen ist. Am Ende des Tages wird das also eine Belastung für das Land sein.

3. Wirkungen des Konjunkturmechanismus

Das Delta bei den Steuereinnahmen führt dazu, dass zu den nach den Regelungen der Konjunkturkomponente veranschlagten Beträgen, die schon im auf der Mai-Steuerschätzung basierenden Haushaltsplanentwurf enthalten sind, infolge der November-Steuerschätzung eine Steuerabweichungskomponente als Wirkung von Steuer-mehr- oder -mindereinnahmen hinzutritt.

Die Situation bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2021 war, dass die November-Steuerschätzung schlechter ausfiel, als es den Ansätzen im Haushaltsplanentwurf auf Basis der Mai-Steuerschätzung entsprach. Wir hatten konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen in Höhe von etwa 0,5 Mrd. Euro anzusetzen. Der Konjunkturmechanismus erlaubte es uns, diese Summe durch eine höhere Kreditaufnahme auszugleichen, sodass sich, wie die Schuldenbremse es vorsieht, durch die konjunkturellen Veränderun-

gen keine Auswirkungen im Sinne von Einsparzwängen im Hinblick auf den Ausgaberahmen ergaben. Im letzten Jahr gab es also eine Veränderung nach unten.

In diesem Jahr gibt es eine Veränderung der Steuereinnahmen nach oben. Damit ergibt sich auf Grundlage der November-Steuerschätzung notwendigerweise eine umgekehrte Wirkung des Konjunkturmechanismus, was bedeutet, dass die Steuerabweichungskomponente negativ wirkt.

Der Haushaltsplanentwurf auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung enthält bisher noch Nettokreditaufnahmen von insgesamt 227 Mio. Euro für 2022 und von 113 Mio. Euro für 2023. Durch die Steuerabweichungskomponente wechselt das Gesamtkonstrukt jetzt sein Vorzeichen. Wir können diese Nettokreditaufnahme nicht mehr im Haushalt zur Deckung veranschlagen, sondern die Kreditermächtigung geht auf 0 Euro zurück. Im Haushaltsjahr 2022 wird daraus eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 698 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 eine Verpflichtung zur Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage von 1 114 Mio. Euro.

Diese Effekte ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen des Konjunkturmechanismus und der in der 142. Sitzung am 17. November vorgestellten Steuerschätzung. In der Beratung der technischen Liste werden wir Ihnen all das anhand von Titeln detailliert vorstellen können.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Wo im Haushalt sind die für die Konjunkturbereinigungsrücklage veranschlagten Beträge zu sehen? Wie ist der aktuelle Bestand in der Rücklage - er müsste ja im Moment negativ sein -, und wie wird er sich Ende 2023 darstellen?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Derzeit sind noch keine dafür veranschlagten Beträge zu sehen, weil noch keine Zuweisung an die Konjunkturbereinigungsrücklage erfolgt ist. Das wird mit der technischen Liste der Fall sein.

Aktuell sind in Kapitel 1325 - Schuldenverwaltung - des Haushaltsplanentwurfs die Nettokreditaufnahmebeträge in Höhe von 227 Mio. Euro bzw. 113 Mio. Euro veranschlagt.

Nachdem wir das Steuerkapitel und den KFA entsprechend der November-Steuerschätzung angepasst haben, werden wir im nächsten Schritt die Ansätze für die Kreditaufnahme im Kapitel 1325 entsprechend verändern. Dort wird dann für

das Jahr 2022 ein Tilgungsbetrag von 698 Mio. Euro stehen, und für das Jahr 2023 wird sich eine Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage ergeben, weil sich die Ansätze für die konjunkturbedingten Kredite durch die Entwicklungen der Jahre 2021 und 2022 bis dahin auf null reduziert haben werden. Die Konjunkturbereinigungsrücklage ist ein Sondervermögenskapitel; die Zuführung ist im Kapitel 1302 veranschlagt. An diesen Stellen ist das nachvollziehbar, und so wird es in der technischen Liste erscheinen.

Zusammengefasst: Die Zuweisung an die Konjunkturbereinigungsrücklage erfolgt in Kapitel 1302 - Allgemeine Bewilligungen - des Kernhaushalts. Und im Kapitel 6132 - Konjunkturbereinigungsrücklage - wird die Einnahme veranschlagt. Auch im Bestand werden diese Beträge dann erscheinen.

Der aktuelle Stand der Konjunkturbereinigungsrücklage, nach dem Sie gefragt haben, ist, wie gesagt, 0 Euro, weil wir dort nicht negativ buchen. Wenn konjunkturbedingte Kredite aufgenommen werden, werden diese im Schuldenstand abgebildet. Das sind bisher 1,4 Mrd. Euro.

Im nächsten Schritt werden diese 1,4 Mrd. Euro, so wie es der Konjunkturmechanismus vorsieht, zunächst getilgt. Wenn das erfolgt ist, erfolgen Zuführungen an die Konjunkturbereinigungsrücklage. Das wird den Prognosen zufolge 2023 der Fall sein.

Ich möchte aber betonen: Prognosen sind genau das: Prognosen. Die aktuelle Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf die Steuereinnahmeseite zeigt, verglichen mit dem, was wir in den letzten zwei Jahren erlebt haben, einen durchaus deutlichen Ausschlag in die andere Richtung an. Wie so oft in Krisensituationen, sind die Volumina, die dabei bewegt werden, sehr hoch. Dementsprechend sind diese Prognosen sehr volatil, wie wir jetzt gesehen haben.

Das heißt, es ist nicht sicher, ob sich diese Prognosen bewahrheiten werden oder ob wir nach einer nächsten Prognose sozusagen wieder in die entgegengesetzte Richtung unterwegs sind und Anpassungen vornehmen müssen. Wenn das der Fall sein sollte, dann müssen wir gemäß den Regelungen der Konjunkturkomponente entsprechend reagieren. Kurzum: Es handelt sich um eine Momentaufnahme. Das mag eine triviale Feststellung sein, die aber angesichts der in Rede

stehenden Größenordnung doch getroffen werden muss.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Um das noch einmal nachzuvollziehen: Die genannten 1,4 Mrd. Euro sind der Gesamtbetrag der für das Jahr 2020 aufgenommenen Kredite. Die Zuführung im Jahr 2023 bedeutet, dass neben den 698 Mio. Euro, die in 2022 getilgt werden sollen, 700 Mio. Euro infolge des Haushaltsabschlusses 2021 getilgt werden sollen; denn das entspräche dem Überschuss im Jahr 2021, den die Steuerschätzung prognostiziert. Damit wären die in 2020 aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite weitestgehend getilgt, und 2023 fänden - sollten sich die Steuereinnahmen wie prognostiziert darstellen - Zuführungen an die Konjunkturbereinigungsrücklage statt. Trifft das so zu?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Wir haben nach der Steuerschätzung eine aktuelle Steuerabweichungskomponente für 2021 berechnet, die bei 732 Mio. Euro liegt. Diese sozusagen Ex-Post-Konjunkturkomponente - die aber gewissermaßen noch nicht ex post ist - wird sich mutmaßlich so einstellen. Sie wird zusammen mit der Tilgungsverpflichtung 2022 bewirken, dass man in 2023 gewissermaßen aus der Tilgung herauskommt und in eine Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage hineingeht.

Diese Zuführung wird sich entweder den Prognosen entsprechend, sollten sich diese bewahrheiten, so einstellen oder, angepasst an die tatsächliche künftige Entwicklung, anders gestalten. Es handelt sich hierbei sozusagen um kommunizierende Röhren. Ich möchte betonen: Diese Entwicklung ist nicht in Stein gemeißelt, sondern das ist eine Momentaufnahme.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ist der skizzierte Umgang mit den Mehreinnahmen in 2021 eine Rechtsverpflichtung, oder gibt es hier sozusagen politischen Spielraum, diese Mittel anderweitig zu verwenden?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Nein, hier ist den Regelungen der Schuldenbremse und den Ausführungsgesetzen dazu zu folgen. Die hinter der Schuldenbremse stehende Idee ist, dass symmetrisch verfahren wird - sowohl sozusagen im Guten wie im Bösen. Es mag unterschiedliche Bewertungen darüber geben, welche Richtung gut und welche schlecht ist. Aber diese Symmetrie ist, wie gesagt, in den Regelungen angelegt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Angenommen, die aktuellen, positiven Prognosen bewahrheiten sich bis zum Jahr 2023: Das würde bedeuten, dass 1,1 Mrd. Euro in der Konjunkturbereinigungsrücklage verfügbar wären. Könnten diese Mittel wiederum nur im Rahmen des Konjunkturausgleichsmechanismus oder auch anderweitig verwendet werden?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Die Konjunkturbereinigungsrücklage steht zur Verfügung, wenn die Konjunkturkomponente wieder negativ wird, bevor man zu einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme kommt.

Geregelt ist, dass, wenn die Konjunkturbereinigungsrücklage sehr hoch aufwächst, d. h., wenn 5 % des Haushalts- und Steuereinnahmevermögens überschritten werden, eine Prüfung des Konjunkturmechanismus vorgesehen ist, um bewerten zu können, ob die Wirkung tatsächlich symmetrisch und richtig ist.

4. Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen

und

5. Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage

Nach bisherigem Stand wird der Haushaltsplanentwurf in großem Umfang durch diese Entnahmen finanziert.

Was Punkt 4 - Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen - angeht, gibt es zumindest thematisch eine Verknüpfung zur Fortsetzung der Unterrichtung über die Auswirkungen des Urteils des hessischen Staatsgerichtshofs auf die Regelungen zum niedersächsischen Sondervermögen unter Tagesordnungspunkt 3. Dieser will ich nicht vorgehen, sondern nur einen Überblick über die Auswirkungen auf die technische Liste geben.

Der Haushaltsplanentwurf sieht aktuell noch Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 368 Mio. Euro für 2022 und 134 Mio. Euro für 2023 vor als Finanzierung des Kernhaushalts infolge von Einnahmeausfällen des Landes im Zusammenhang mit Steuerrechtsänderungen, die der Pandemiebekämpfung dienen.

Insofern schicke ich voraus, dass es auch hier einen Unterschied zu den hessischen Regelungen gibt. Es geht hier nicht um strukturelle Steuereinnahmeausfälle jenseits der Konjunkturlage, sondern um strukturelle Einnahmeausfälle, die

sich, wie gesagt, aus Steuerrechtsänderungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung ergeben - Stichwort „Corona-Steuerhilfegesetze“. Gleichwohl sind die Mittel, die aus dem Sondervermögen zugewiesen und im Kernhaushalt als Einnahme veranschlagt werden, letzten Endes notlagenkreditfinanziert. Somit sind die Entnahme bzw. die Zuweisung auch unter dem Aspekt der Notlagenkreditfinanzierung zu prüfen.

Mit der neuen Steuerschätzung verändern sich die Rahmenbedingungen für den einnahmeseitigen Einsatz von Notlagenkreditfinanzierungen. Die Prognose zeichnet das Bild einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die dem entspricht, was vor der Pandemie erwartet worden war, und diese Erwartung zum Teil sogar übersteigt. Entsprechendes gilt für die Entwicklung der Einnahmeseite.

Die Landesregierung und der Landesgesetzgeber sind verpflichtet, neu zu bewerten, ob die Kreditaufnahme und die Entnahme aus dem Sondervermögen, die unter anderen Rahmenbedingungen in den Haushaltsplanentwurf eingestellt wurden, vor dem Hintergrund der neuen Rahmenbedingungen noch richtig sind.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl die Regelungen zum niedersächsischen Sondervermögen als auch die in der Vergangenheit von der Landesregierung gefassten Beschlüsse mit Blick auf die Kriterien der Schuldenbremse als verfassungsgemäß anzusehen sind, führt die Bewertung der neuen Rahmenbedingungen dazu, dass wir zu dem Schluss kommen, dass die Entnahme von notlagenkreditfinanzierten Mitteln aus dem COVID-19-Sondervermögen nicht mehr im Kernhaushalt veranschlagt werden sollte.

Das bedeutet, dass in 2022 368 Mio. Euro und in 2023 134 Mio. Euro aus dem Kernhaushalt ausgebucht werden.

Daraus ergibt sich die Frage, wie dies auszugleichen ist. Hierfür können nach unserer Einschätzung Rücklagenentnahmen, die bisher für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehen waren und die Mittelfristige Planung für diesen Zeitraum ausgeglichen haben, eingesetzt werden.

Warum ist das möglich? - Die neue Steuerschätzung weist entsprechende strukturelle Einnahmeverbesserungen auf der Steuerseite für die Jahre 2024 ff. aus, sodass wir jetzt zu dem Schluss

kommen, dass, wenn wir mit der nächsten Mipla die Wirkungen der neuen Steuerschätzung veranschlagen, die bisher für die Deckung von Ausgaben in der Planung verorteten Rücklagen ab 2024/2025 durch die entsprechenden strukturellen Steuereinnahmeverbesserungen ersetzt werden können.

Kurz zusammengefasst: Wir schlagen Ihnen vor, die Rücklageentnahmen aus den Jahren 2024 und 2025 in den Doppelhaushalt 2022/2023 vorzuziehen.

Wenn die einnahmeseitigen Zuweisungen aus dem COVID-19-Sondervermögen an den Kernhaushalt für diesen Zweck ausgebucht werden, verbleibt ein Rest, der gedeckt werden muss. Dies wird im Rahmen der Gesamtdeckung durch Steuermehreinnahmen und Ausgabeveränderungen, die wir Ihnen über die technische Liste vorschlagen werden, möglich sein.

All das wird sich sozusagen im Kapitel 1302 abspielen. Wir werden, zusammengefasst, die entsprechenden Einnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen ausbuchen und zusätzliche Rücklagenentnahmen, insbesondere für das Jahr 2023, einstellen. Das wiederum hat mit der Gesamtdeckung für diese beiden Haushaltsjahre zu tun, die sich aufgrund verschiedener Faktoren zwischen den Jahren verschiebt.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Ich möchte an dieser Stelle einmal unterstreichen, dass ein solches Vorgehen aufgrund der von Frau Wethkamp dargestellten niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse möglich ist.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe in diesem Zusammenhang die Frage: Wie wird mit den Notlagenkreditemächtigungen im Sondervermögen weiter verfahren?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Wir werden in nicht allzu ferner Zukunft eine weitere Fortschreibung des Finanzierungsplans aufstellen. In diesem Zusammenhang werden wir absehbar zu dem Ergebnis kommen, dass die entsprechenden Beträge für diesen Zweck auszubuchen sind. Im Rahmen einer Gesamtneufassung werden wir dann ermitteln, welche Zahlungen weiterhin erforderlich sind und welche nicht. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich dem nicht vorgreifen kann.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Im Finanzierungsplan des Sondervermögens sind bisher ca. 1,1 Mrd. Euro für die Gegenfinanzierung von Ein-

nahmeausfällen infolge von Steuerrechtsänderungen vorgesehen. Wenn nur 500 Mio. Euro sozusagen gestrichen werden - das Kabinett müsste über eine solche Änderung der Verteilung ja beschließen -, würden rechnerisch noch 600 Mio. Euro für die Gegenfinanzierung von Einnahmeausfällen infolge von Steuerrechtsänderungen verbleiben.

Ist jetzt auch für diese Mittel eine Veränderung vorgesehen? Die Landesregierung wird sie ja wahrscheinlich für die Folgejahre über 2023 hinaus nicht mehr benötigen. Das heißt, werden die gesamten 1,1 Mrd. Euro entsprechend umverteilt werden?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Der größere Teil dieser Vorsorge für Steuerrechtsänderungen ist sozusagen nicht am langen Ende, in der Frist nach dem Doppelhaushalt, veranschlagt, sondern im Jahr 2021, also vor dem Doppelhaushalt. Wie damit umzugehen ist, ist im Rahmen des Abschlusses 2021 zu entscheiden.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Die Entscheidung, diese 500 Mio. Euro jetzt auszubuchen, ist aber eine politische und keine rechtliche? Das heißt, nach der Ermächtigung des Haushaltsgesetzgebers im Sondervermögensgesetz, in dem die Zwecke des Sondervermögens aufgezählt sind, wäre es weiterhin rechtlich zulässig, diese Summen zu entnehmen?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Es handelt sich nicht sozusagen um eine mechanische Wirkung, wie es bei den konjunkturbedingten Krediten der Fall ist.

Was ich vorgetragen habe vor dem Hintergrund dessen, was im Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs zum ersten Mal aus Perspektive der Rechtsprechung und was auch hier wiederholt formuliert wurde - und insofern nicht überraschend ist -, führt in Kombination mit der neuen Steuerschätzung und einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung aus unserer Sicht zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme geboten ist. Es handelt sich also nicht um ein gewissermaßen mechanisches, aber um ein gebotenes Vorgehen.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Es handelt sich also um eine Vorsorge für den Fall, das man ansonsten sozusagen auf rechtlich eher wackeliges Gebiet käme? Hintergrund ist, dass Sie vorsichtshalber rechtlich auf der sicheren Seite sein wollen, ohne dass es bereits jetzt einen rechtlich

zwingenden Grund dafür gäbe? Kann man das so formulieren?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Nein, so würde ich das nicht formulieren.

Der Gesetzgeber genauso wie die Landesregierung sind jedes Mal wieder gehalten, zu prüfen, ob die Situation, in der man sich befindet - Stichwort „notlagenkreditfinanzierte Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung“, vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen auch Reaktionen erfordert, was die Vermeidung von Notlagenkreditfinanzierungen, den Einsatz von Rücklagen, die Erreichung von Einsparungen usw. angeht.

Zu all dem wurde umfangreich im Rahmen der Beratung des zweiten Nachtragshaushalts 2020 vorgetragen. Ich selbst habe dazu ausgeführt und wurde gefragt: Warum setzen Sie nicht die Rücklage ein? - Die Antwort darauf ist heute noch immer dieselbe wie damals, nämlich dass man die Maßnahmen vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen, die man vorfindet, einwerten muss.

Jetzt haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Es gibt eine neue Steuerschätzung und eine gesamtwirtschaftliche Prognose, die ganz anders ausfallen als das, was wir vor 1,5 Jahren diskutiert haben. Insofern sind der Gesetzgeber und die Landesregierung aufgefordert, vor diesem Hintergrund der neuen Rahmenbedingungen genau die gleichen Überlegungen anzustellen wie damals. Die Rahmenbedingungen haben sich geändert, das Gebot bleibt dasselbe. Deswegen kommen wir jetzt zu einer anderen Einschätzung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Heere, ich möchte diese Diskussion aufgreifen, die meines Erachtens auch im Zusammenhang mit den Beschlüssen, die wir zum ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020, zum Gesetz über die Errichtung des COVID-19-Sondervermögens und den Haushaltsplan 2021 gefasst haben, relevant und auch nicht trivial sind.

Allen Beteiligten sollte klar sein, dass eine Kreditaufnahme durch das Land Niedersachsen zur Finanzierung des Kernhaushalts jenseits der Konjunkturkomponente verfassungswidrig ist, und zwar nicht nur im Sinne eines Verstoßes gegen die Landesverfassung, sondern auch gegen das Grundgesetz. Nur ausnahmsweise ist eine solche Maßnahme zulässig, und das auch nur - zumindest aus unserer Perspektive - in sehr engen Grenzen. Diese Grenzen müssen wir nach Be-

wertung des ursprünglichen Haushaltsplanentwurfs jetzt, in der Schlussphase der Beratung des Haushaltsplans, erneut bewerten.

Insofern bin ich Frau Wethkamp - stellvertretend für das Finanzministerium - sehr dankbar dafür, dass sie uns an dieser Stelle Hinweise zur Bewertung gegeben hat. Die von der November-Steuerschätzung prognostizierte wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung führt - das ist keine politische Entscheidung, sondern eine rechtliche Abwägung - fast schon automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Zuführung von kreditfinanzierten Haushaltsmitteln aus dem Sondervermögen in den Kernhaushalt zu verwerfen ist. Die noch im Sommer bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 angenommenen Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert, wie zumindest die Prognose, aber auch schon zu 2021 vorliegende Zahlen zeigen.

Noch im Sommer war eine solche Maßnahme mit Blick auf die prognostizierte wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung aus unserer Sicht denkbar und zulässig. Mit Blick auf die November-Steuerschätzung ist sie abwegig. Insofern muss man diesen Teil der Finanzierung des Kernhaushalts verwerfen und entsprechende Änderungen im Haushaltsgesetzentwurf und im Haushaltsplanentwurf vornehmen.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Herr Thiele, dass Sie dieses Argument anführen, ist nachvollziehbar. Sie vernachlässigen dabei aber, dass Sie mit all diesen Transaktionen jeden Cent der prognostizierten Steuermehreinnahmen sozusagen schon mehr als einmal verfrühstücken.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden Steuermehreinnahmen in Höhe von 1,78 Mrd. Euro prognostiziert. Sie nehmen sozusagen den KFA aus der Veranschlagung für 2021 und 2022 heraus und geben ihn, abzüglich der Rückzahlung, den Kommunen, sodass - das wäre noch genauer zu berechnen - ca. 1,3 Mrd. Euro übrig bleiben. Bei der Konjunkturkomponente gibt es eine Veränderung von minus 925 Mio. Euro, die rechtlich zwingend zurückgezahlt werden müssen, sodass - wie gesagt, hier sind noch weitere Berechnungen zu berücksichtigen - noch ca. 300 Mio. Euro übrig bleiben. Und Sie streichen Entnahmen in Höhe von 368 Mio. Euro in 2022. Und schon sind Sie im Minus.

Das heißt, Sie nehmen, wenn man all diese Transaktionen zusammenrechnet, sozusagen jeg-

liche Steuermehreinnahmen, die prognostiziert werden, weg. Am Ende beträgt das Steuereinnahmenvolumen weniger als vorher, weil alles - zum Teil rechtlich bindend - entweder in die Tilgung geflossen oder durch Ihre jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen gebunden ist, die - das war der Hintergrund meiner Nachfragen; und so habe ich es verstanden - rechtlich nicht zwingend sind.

Frau Wethkamp hat das zwar nicht so gesagt; Sie hat von neuen Abwägungen und auch dem Urteil aus Hessen usw. gesprochen. Aber es gibt keinen rechtlich zwingenden Grund, genau so vorzugehen. Es führt aber in Summe dazu, dass wir das gesamte Mehr an Steuereinnahmen, das für 2022 prognostiziert wird, nicht mehr haben werden.

Ich weiß, Ihre politische Auffassung ist, dass es wichtig ist, zu tilgen. Aber gerade im Ausklang einer Pandemie, von der wir noch nicht wissen, wie lange sie uns noch beschäftigen wird, sozusagen künstlich eine Situation mit geringeren Einnahmen zu erzeugen, kritisiere ich politisch.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich halte es für konsequent, so vorzugehen.

Schon mit Blick auf die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs habe ich es kritisch betrachtet, dass - ohne sozusagen die Notlage erneut festzustellen und damit die entsprechende Möglichkeit für notlagenbedingte Kredite erneut zu schaffen - notlagenbedingte Kredite, die sich die Landesregierung in der Vergangenheit sozusagen genehmigt hat, aus dem Sondervermögen in den Kernhaushalt für das Jahr 2022 gezogen werden sollten.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass verschiedene Faktoren - möglicherweise die veränderten politischen Rahmenbedingungen, vielleicht auch die Diskussion zu diesem Thema, mit Sicherheit aber das Urteil aus Hessen - dazu geführt haben, dass jetzt Bewegung in diese Sache kommt. Denn notlagenbedingte Kredite können nur für die entsprechenden Zwecke in Anspruch genommen werden, auch unter dem Eindruck der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Insofern begrüße ich im Gegensatz zu Kollege Heere, dass so vorgegangen wird, weil damit ein Stück weit Klarheit in das Sondervermögen gebracht wird. Das berührt auch die Diskussion um das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs, das unter Tagesordnungspunkt 3 thematisiert wird.

Offen bleibt der Punkt - und vermutlich wird auch der politische Dissens darüber bleiben -, wofür man die Mittel im Sondervermögen ausgeben darf, d. h., was für die Bekämpfung der Pandemie unmittelbar notwendig ist. Aber, wie gesagt, zumindest in dieser Frage ist es meines Erachtens konsequent, auf die Entnahmen aus dem Sondervermögen zu verzichten und die entsprechenden Zuweisungen auszubuchen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Heere, ich muss Ihnen widersprechen und möchte dabei auf zwei Punkte eingehen.

Erstens kündige ich schon jetzt an, dass Ihre Änderungsanträge zum Doppelhaushalt 2022/2023 mit Sicherheit mit dem Argument abgelehnt werden, dass Sie verfassungswidrige Maßnahmen fordern, wenn sie darauf abstellen sollten, die von Frau Wethkamp adressierte Summe, die jetzt nicht mehr aus dem Sondervermögen in den Kernhaushalt fließen soll, doch und im Zweifel auch noch für konsumtive Ausgaben zu veranschlagen. Das wäre ganz sicher unzulässig und verfassungswidrig. Das werden wir dann auch ansprechen.

Zweitens müssen wir - da spreche ich zumindest für die CDU-Fraktion - eine Abwägung treffen, und zwar keine politische, sondern eine verfassungsrechtliche.

Wir bewegen uns hier in einem extrem engen Rahmen, der durch das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs noch einmal näher beleuchtet wurde, uns aber auch schon vorher klar war. Wir haben bereits in der Debatte im vergangenen Jahr sehr deutlich gemacht, dass wir sozusagen in einem sehr engen Korsett stecken - und zwar nicht deshalb, weil wir uns das mit der Änderung der Landesverfassung selbst auferlegt hätten, sondern weil das Grundgesetz es uns verbietet, Schulden zu machen. Anders als der Bund, der Spielraum hat, dürfen die Länder keine Schulden machen. Wir haben diese Regelung mit dem in unserer Verfassung verankerten Mechanismus lediglich ausgelegt.

Wenn man in einer Situation ist, in der sich die wirtschaftliche und die Steuereinnahmementwicklung deutlich besser darstellen als ursprünglich prognostiziert, kann man nicht mehr auf die Idee kommen, Schulden für konsumtive Ausgaben im Kernhaushalt zu machen.

Es dürfen also nicht mehr stabilisierende Maßnahmen im Haushalt finanziert werden, um beispielsweise zu verhindern, dass es zur Entlassung von Tarifbeschäftigten kommen muss, weil Personalkosten nicht mehr gedeckt werden können, oder zur Einstellung von Investitionsprogrammen, die kontraproduktiv sind und entgegen der Intention des Sondervermögens wirken, und Ähnliches. Die Aufnahme von Schulden kann in einer solchen Situation nicht mehr begründet werden, weil sie dann keine Stabilisierung des Haushalts mehr ist, sondern eine zusätzliche Einnahme für konsumtive Ausgaben und politische Maßnahmen, die aus kreditfinanzierten Mitteln aus dem Sondervermögen finanziert werden sollen. Das geht ganz sicher nicht.

Das ist unsere verfassungsrechtliche Bewertung. Ich bin mir ziemlich sicher, dass jeder Staatsgerichtshof zu der gleichen Bewertung käme, wenn er damit befasst würde. Zumindest wir stehen für die Aufstellung eines verfassungswidrigen Haushalts nicht zur Verfügung.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ist das von Frau Wethkamp beschriebene Vorgehen genau richtig. Hier stimme ich den Ausführungen von Herrn Grascha zu - wenn auch nicht seiner politischen Bewertung insgesamt. Wir befinden uns nicht im rechtsfreien Raum, wie auch das Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen gezeigt hat. Gerade deshalb ist die Begrenzung der Notlagenkreditfinanzierung richtig. Wenn wir nicht so vorgehen würden, bekämen wir viel wahrscheinlicher die Probleme, die Sie geschildert haben, Herr Heere.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte noch kurz auf drei Aspekte eingehen.

Erstens. Herr Heere, Sie haben gewissermaßen vorgerechnet, dass man bei den Steuern ins Minus kommt. Meines Erachtens geht es in erster Linie um die Frage, wie man bei der Entwicklung der strukturellen Einnahmen in der mittleren Frist ins Plus kommt.

Nach der derzeitigen Prognose wird es in den Jahren 2024 ff. einen durchaus beachtlichen Aufwuchs an strukturellen Einnahmen geben, die es ermöglichen werden, die Rücklagen, die in der bisherigen mittelfristigen Planung für den Zweck der Deckung der entsprechenden Haushaltsjahre zur Verfügung stehen, sozusagen frei zu bekommen. In der Tat halten wir es für geboten, diese

Rücklagen jetzt im Doppelhaushalt entsprechend einzusetzen.

Im Rahmen der intensiven Debatte, die Ende Juni 2020 zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 geführt wurde - der Niedersächsische Landtag zeichnet sich meines Erachtens durch die Intensität dieser Diskussion aus; es ist fraglich, ob sie überall so intensiv geführt wurde -, wurde von unserer Seite vorgetragen, dass zumutbare Schritte unternommen werden müssen, um die Notlagenkreditfinanzierungen zu begrenzen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bewertung der Zumutbarkeit und der neuen Steuerschätzung ist mit Blick auf den Rücklageneinsatz meines Erachtens kaum ein anderer Schritt möglich als der, den wir jetzt gehen.

Zweitens möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es hier um eine Prognose geht. Wenn sich diese nicht bewahrheiten sollte und eine ganz andere, z. B. gegenteilige Entwicklung eintritt, müssen auch diese Schritte einer Neubewertung unterzogen werden; denn das Gebot der Überprüfung durch die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber gilt natürlich in beide Richtungen.

Drittens betrifft diese Bewertung aktuell die Entnahmen aus dem Sondervermögen und die entsprechenden Zuführungen an den Kernhaushalt, um letztlich rechtsänderungsbedingte Steuermindereinnahmen im Kernhaushalt auszugleichen.

Momentan kontrastiert die sehr günstige gesamtwirtschaftliche Prognose stark mit dem Pandemiegeschehen. Trotzdem muss beides berücksichtigt und auf beides reagiert werden. Wir legen großen Wert darauf, dass wir hinsichtlich der Reaktionsmöglichkeiten, die wir durch unser Sondervermögen auf der Ausgabenseite haben, beim Einsatz von Mitteln, die im Rahmen der Pandemiebekämpfung erforderlich sind, nach wie vor in vollem Umfang handlungsfähig sind und bleiben müssen!

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Sie sagten, das Kabinett werde eine Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans für das Sondervermögen beschließen. Ist damit noch vor dem Haushaltsbeschluss des Plenums zu rechnen?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Dieser Beschluss wird nicht mehr vor Verabschiedung des Haushalts durch den Landtag gefasst; er steht auch nicht unmittelbar bevor. Wir sind gesetzlich verpflichtet,

jährlich einen neuen Plan aufzustellen. Das tun wir jetzt entsprechend der Entwicklung des Pandemiegeschehens, sodass gegebenenfalls neu auf den Weg zu bringende Maßnahmen berücksichtigt werden können.

6. Zinsausgaben

Es gibt nach wie vor ein für das Land und den Staat günstiges Zinsumfeld. Wir halten es für vertretbar, die entsprechenden Ansätze in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro für das jeweilige Doppelhaushaltsjahr zu vermindern.

7. Versorgung

Das Kapitel 1350 - Versorgung - hat, wie ich eingangs schon erwähnt habe, mit 5 Mrd. Euro ein großes Volumen. Es gab in der Vergangenheit - etwa in den letzten zehn Jahren - ein relativ starkes Wachstum der Ausgaben in diesem Bereich, getrieben durch eine relativ starke Erhöhung der Fallzahlen von Versorgungsempfängern.

Diese Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger ist jetzt geringer und entwickelt sich moderater. Es wird voraussichtlich für den Zeitraum der MiPla, die 2025 beginnt, zu einer unterproportionalen Entwicklung kommen, weil die Anzahl der Versorgungsempfänger zurückgehen wird, wenn die Prognosen, die uns dazu vorliegen, zutreffend sind, woran ich aktuell nicht zweifle.

8. COVID-19-Sondervermögen

Das Kapitel 5135 - Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie - bildet auf ca. 20 Seiten die entsprechenden Maßnahmen ab. Ansonsten ist auf den Finanzierungsplan zu verweisen.

Einzelberatung

Der **Ausschuss** las den Einzelplan 13. Er setzte eine Position auf die Vormerkliste (**Anlage 2**).

Eine besondere **Aussprache** ergab sich zu folgendem Punkt:

Kapitel 5135 - Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf Folgendes hinweisen: An die-

sem Kapitel wird deutlich, dass die Struktur des Sondervermögens in unserem Haushaltsplan abgebildet und in diesen integriert ist. Dies dürfte ein wesentliches Merkmal des verfassungskonformen Umgangs mit dem Sondervermögen sein und insofern einen deutlichen Unterschied zur Verfahrensweise im Land Hessen darstellen.

Beratung des Informationsteils der Vormerklisten

Der **Ausschuss** beriet seine während der Haushaltsberatungen geführte Vormerkliste (Einzelpläne 02, 03, 06, 07, 09, 15 und 20).

Er nahm die Antworten der Landesregierung in den **Vorlagen 418, 420, 423, 425, 426, 428** und **430** zur Kenntnis.

Beginn der Beratung der Vorlage 4 zum Haushaltsgesetzentwurf 2022/2023

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 4)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkung des GBD zu **§ 3 Abs. 1** auf Seite 3 der **Vorlage 4** vor - insoweit wird darauf verwiesen - und teilte im Übrigen mit, dass die vom GBD in der Vorlage 4 unterbreiteten Änderungsvorschläge und Anmerkungen zu den vorgesehenen Regelungen mit Ausnahme des **§ 3 Abs. 2** unproblematisch seien und im Wesentlichen dazu dienten, die Regelungsinhalte deutlicher und präziser zu fassen.

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung der Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu **§ 3 Abs. 2** auf seine nächste Sitzung zu vertagen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9885](#)

erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfELuV, AfSGuG

zuletzt beraten: 133. Sitzung am 22.09.2021 (Einbringung)

dazu: Eingabe 03038/03/18 (Vorlage 6)

*Bernd Thoden, Zeven
betr. Schulgeldfreiheit für Schulen
in freier Trägerschaft HEP und PA*

und

Stellungnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums (1. Nachtrag zur Vorlage 6)

Fortsetzung der Beratung

Einbringung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU

Beratungsgrundlage: Vorlage 7 (Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU)

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte aus, der Änderungsvorschlag zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich - beziehe sich unter Nr. 1 im Wesentlichen auf die Einbeziehung der Einnahmen aus der Besteuerung des Onlinepokers und des virtuellen Automatenspiels in die Steuerverbundmasse. Die Einnahmen seien im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelt.

Der Änderungsvorschlag unter Nr. 2 betreffe die bereits unter Tagesordnungspunkt 1 diskutierte Entlastung der Kommunen in Höhe von 60 Mio. Euro im Rahmen der Finanzausgleichssystematik.

Der Änderungsvorschlag unter Nr. 3 beziehe sich auf das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022. In dieser Regelung seien die Verände-

rungen mit Blick auf die Umsatzsteuer geregelt. Der Anteil, der den Ländern zur Finanzierung des Programms über die Landeshaushalte zufließen solle, solle nicht im kommunalen Finanzausgleich mit abgebildet, sondern dort sozusagen vor die Klammer gezogen werden.

Im Änderungsvorschlag unter Artikel 1/1 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes - gehe es aufgrund des noch nicht feststehenden Ergebnisses der Tarifverhandlungen um die Einfügung einer Steigerung um 2,0 % als Platzhalter. Das tatsächliche Ergebnis der Tarifverhandlungen müsse der Haushaltsgesetzgeber dann noch umsetzen.

Mit dem Änderungsvorschlag in Artikel 1/2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - sollten entsprechend der bundesrechtlichen Änderung die Laufzeiten für die kommunalen Investitionsprogramme - KIP I und KIP II - verlängert werden.

Bei dem Änderungsvorschlag unter Artikel 1/3 - Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - handele es sich um eine Folgeänderung.

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - sehe vor, eine undotierte Stelle der Besoldungsgruppe A 16 in eine undotierte Stelle der Besoldungsgruppe B 2 für die Leitung der Leibniz Universität IT-Services umzuwandeln. Diese Stelle solle - wie bisher - aus Drittmitteln finanziert werden, aber durch die Hebung mit Blick auf eine Besetzung konkurrenzfähiger auf dem Markt sein.

Mit dem Änderungsvorschlag unter Artikel 7/1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst - sollten die Maßnahmen, die im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vorgesehen seien, vom Land Niedersachsen umgesetzt werden. Dies betreffe insbesondere die Personalmaßnahmen, die bei den Gesundheitsämtern, aber auch beim Landessozialamt durchgeführt würden.

Mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - werde eine verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen der schulzahnärztlichen Gruppenprophylaxe eingeführt. Dies solle zukünftig in § 57 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelt werden.

Im Änderungsvorschlag unter Artikel 8/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege - gehe es durchgängig um redaktionelle Anpassungen des KiTaG, die sich aus der Diskussion im Rahmen der letzten Novelle des KiTaG ergeben hätten und die seitens der Koalitionsfraktionen mit dem MK abgestimmt worden seien, um für Rechtsklarheit in den Formulierungen zu sorgen.

Mit dem Änderungsvorschlag unter Artikel 8/2 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - solle die rechtliche Grundlage für die Schaffung von 40 zusätzlichen Studienplätzen an der European Medical School in Oldenburg geschaffen werden. Es sei bereits der Presse zu entnehmen gewesen, dass sich die Koalitionsfraktionen entschieden hätten, die Studienplatzzahl an der EMS um weitere 40 Studienplätze zu erhöhen. Dies werde auch im Änderungsvorschlag zum Haushalt, der bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses vorgelegt werde, nachvollzogen werden können.

Mit Blick auf die EMS bestehe die besondere Situation, dass die Zahl der Studienplätze für die Ausbildung von Medizinern im Hochschulgesetz festgelegt sei, sodass jedes Mal, wenn eine Aufstockung erfolge, diese im Niedersächsischen Hochschulgesetz nachvollzogen werden müsse. Der Aufwuchs von 80 auf 120 Studienplätze müsse also im NHG geregelt werden. Dies habe etwas mit der Kooperation der EMS mit der Reichsuniversität Groningen zu tun.

An dieser Stelle wolle er, Thiele, schon einmal zum Ausdruck bringen, dass die Koalitionsfraktionen sehr froh seien, dass es gelingen werde, mit den Änderungsvorschlägen zum Haushaltsgesetz eine deutliche Entlastung der Kommunen zu erreichen und mögliche Belastungen, über die in den letzten Monaten diskutiert worden sei, abzufangen. Nach der aktuellen Steuerschätzung sei die angesprochene Maßnahme in Artikel 1 Nr. 2 möglich, die den Kommunen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum in einem Umfang von 60 Mio. Euro gebe.

Sehr froh seien die Koalitionsfraktionen auch darüber, dass es nun gelingen werde, die Anzahl der Studienplätze an der EMS bedarfsgerecht um weitere 40 Plätze zu erhöhen und die Finanzierung dafür sicherzustellen. Dies sei möglich, weil dabei handele es sich um eine neue politische Maßnahme - die „Nabelschnur“ zwischen dem entsprechenden Sondervermögen und dem all-

gemeinen Haushalt durchtrennt werde. Neben der entsprechenden Baumaßnahme an der EMS, die bereits vereinbart und finanziert sei, könne damit jetzt auch die Studienplatzanzahl sehr zeitnah erhöht werden und die Situation bei der Ausbildung von Ärzten in Niedersachsen, insbesondere auch von Landärzten - Stichwort „Landarztquote“ -, deutlich verbessert werden.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) schloss sich diesen Ausführungen an.

Beratung der Vorlagen des GBD

- *Vorlage 2 (mit dem Fachministerium abgestimmte Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu Artikel 9)*
- *Vorlage 3 (mit den jeweils zuständigen Fachministerien abgestimmte Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu den Artikeln 1 bis 7 und den davon betroffenen Teilen des Artikels 11)*
- *Vorlage 4 (Ergebnis der Mitberatung zu Artikel 9 im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie ergänzender, mit dem Fachministerium abgestimmter Formulierungsvorschlag mit Anmerkung zu einem in der Mitberatung offen gebliebenen Punkt)*
- *Vorlage 5 (mit dem jeweiligen Fachministerium abgestimmte Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu den Artikeln 8 und 10)*
- *Vorlage 8 (Zusammenfassung der Formulierungsvorschläge des GBD in den Vorlagen 2 bis 5 und des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU)*

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 1/1 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Artikel 1/2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Artikel 1/3 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD in der **Vorlage 8** vor und erklärte, zu den Artikeln 1 bis 1/3 sowie 2 habe der GBD keine rechtlichen Bedenken und keine Änderungsvorschläge.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in der **Vorlage 8** (Seiten 5 bis 7) sowie die Anmerkungen in der **Vorlage 3** (Seite 4 ff.) vor. Insoweit wird darauf verwiesen.

Er fügte hinzu, hinsichtlich der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zu Artikel 3 - Änderung der Anlage 2 - habe der GBD keine rechtlichen Bedenken.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in der **Vorlage 3** (Seite 9 f.) vor. Insoweit wird darauf verwiesen.

Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Artikel 6 - Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Unverändert.

Artikel 7/1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, der GBD habe keine Änderungsvorschläge zum Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen unter Artikel 7/1 (**Vorlage 7**) zu unterbreiten.

Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verwies auf die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in den **Vorlagen 8** (Seite 15 f.) und **5** (Seite 2 f.) zum Gesetzentwurf und kündigte an, zum Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu § 57 - Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen - in einer der nächsten Sitzungen Stellung zu nehmen.

Die in Vorlage 5 dargestellten Änderungsvorschläge des GBD seien im mitberatenden Sozialausschuss bereits beraten worden und hätten die Unterstützung der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen der Grünen und der FDP erhalten. Am 26. November werde der Kultusausschuss seine Mitberatung dazu durchführen.

Inhaltlich gehe es bei den Änderungen in § 151 a des Niedersächsischen Schulgesetzes um die Förderung der Schulgeldfreiheit im Bereich der sozialpädagogischen Assistenz, der Sozialpädagogik und der Pflegeassistenz. Ähnliche Regelungen gebe es für andere Gesundheitsfachberufe bereits im Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz und im Niedersächsischen Pflegegesetz.

Letztlich gehe es bei allen in Rede stehenden Fördervorschriften darum, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Attraktivität der Berufe zu steigern. Dieser Förderzweck sei in den anderen entsprechenden gesetzlichen Regelungen bereits festgelegt und sollte nach Erachten des GBD auch im Niedersächsischen Schulgesetz ergänzt werden, und zwar in Anlehnung an die erwähnten ähnlichen Vorschriften sowie an die Begründung. Entsprechend habe der GBD erstens vorgeschlagen, Satz 1 in § 151 a zu ergänzen.

Der zweite Änderungsvorschlag zu § 151 a betreffe den Rahmen für die Höhe der Finanzhilfe, der im Gesetzentwurf bisher nicht geregelt sei.

Dort sei lediglich eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des „Näheren“ vorgesehen. Der Rahmen für die Höhe der Förderung solle nach Rücksprache mit dem MK mit ins Gesetz aufgenommen werden. Dies erfolge in einem neuen Satz 2/1, der inhaltlich auf Vorgaben des MK beruhe und auf das Basisjahr 2018/2019 Bezug nehme, weil die durchschnittlichen Schulgelder aus diesem Jahr der mit dem Entwurf zu überführenden Förderrichtlinie zugrunde lägen.

Die weitere Ausgestaltung erfolge durch eine Verordnung.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) sprach in diesem Zusammenhang die als Vorlage 6 vorliegende Eingabe zum Thema Schulgeldfreiheit für Schulen in freier Trägerschaft HEP und PA an. Er, Heere, habe die Stellungnahme des MK - 1. Nachtrag zur Vorlage 6 - dazu so verstanden, dass die in der Eingabe geäußerte Bitte, im Haushalt Mittel für die Einführung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen Fachschule Heilerziehungspflege und Berufsfachschule Pflegeassistent einzustellen, noch aufgegriffen werden solle, und bitte diesbezüglich um Erläuterung.

MR'in **Baden** (MK) führte aus, bisher seien die Berufsfachschule sozialpädagogische Assistenz und auch die Fachschule Sozialpädagogik sowie nun ergänzend die Berufsfachschule Pflegeassistent schulgeldfrei gestellt bzw. würden dies sein. Bezüglich einer Aufnahme der Fachschule Heilerziehungspflege gebe es bisher noch keinen entsprechenden Beschluss.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) fragte, ob die Kosten für die Schulgeldfreiheit im Bereich Heilerziehungspflege schon einmal berechnet worden seien.

MR **Schubert** (MK) antwortete, im MK seien die Kosten für die Berufsausbildungen ermittelt worden, die bisher noch nicht in die Schulgeldfreiheit einbezogen seien. Für die Heilerziehungspflege seien es - jährlich steigend - 300 000 Euro, 900 000 Euro, 1,5 Mio. Euro und schließlich 1,9 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2024.

Artikel 8/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Artikel 8/2 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, zu den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen zu diesen beiden Artikeln werde der GBD erforderlichenfalls in einer der nächsten Sitzungen Stellung nehmen.

Artikel 9 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte aus, bei den auf den ersten Blick recht umfangreichen Änderungsvorschlägen zu Artikel 9 handle es sich ganz überwiegend um klarstellende oder redaktionelle Änderungsvorschläge, die in den Vorlagen 2 und 4 erläutert und im Einzelnen im Wirtschaftsausschuss beraten und einhellig begrüßt worden seien.

Die Änderung des Nahverkehrsgesetzes habe im Wesentlichen zum Gegenstand, dass regionale Schüler- und Azubi-Tickets eingeführt werden sollten, für die die Aufgabenträger entsprechend Fördermittel erhalten sollten. Nach dem Vorschlag des GBD sollten die „Mindeststandards“ für die regionalen Schüler- und Azubitickets, also die Fördervoraussetzungen für die einzelnen Aufgabenträger, in Anlage 3 zu § 7 e Satz 1 festgelegt werden.

Ein Punkt sei insoweit bei der Beratung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr allerdings offen geblieben und müsste noch vom Haushaltsausschuss entschieden werden. Er sei auf Seite 23 ff. der Vorlage 8 und auf 8 f. der Vorlage 4 dargestellt und betreffe Satz 2 des dritten Spiegelstrichs der Anlage 3 zu § 7 e Satz 1.

Hierbei gehe es darum, für welchen Bereich das Schüler- und Azubi-Ticket gelten müsse, damit die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt seien. Die Grundregel laute, dass jeder Aufgabenträger - im Regelfall der jeweilige Landkreis - dafür sorgen müsse, dass das Ticket in seinem Zuständigkeitsbereich gelte, dass also die Tarifstrukturen bei den Verkehrsunternehmen so zu gestalten seien, dass das Ticket im gesamten Kreisgebiet gelte. Es gebe aber auch Fälle, in denen sich

Kreisgebiete ganz oder teilweise mit Tarifgebieten größerer Verkehrsverbände überschritten. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, welche Voraussetzungen dann gelten sollten, damit der Aufgabenträger die Fördervoraussetzungen erfülle und die entsprechenden Fördermittel erhalten könne.

Der GBD schlage im Einvernehmen mit dem Fachministerium vor, in einem neuen Satz 2 des dritten Spiegelstrichs zu regeln, dass dann, wenn sich das Kreisgebiet vollständig mit dem Tarifgebiet decke, also das gesamte Aufgabengebiet des Landkreises in einen Tarifverbund falle, dieser Landkreis nur dann die entsprechenden Fördermittel erhalte, wenn das Ticket im gesamten Tarifgebiet nutzbar sei. Dieser Aufgabenträger und alle anderen Aufgabenträger, die auch jeweils vollständig von diesem Tarifgebiet erfasst seien, müssten dann dafür sorgen, dass das Ticket im gesamten Tarifgebiet nutzbar sei, also in diesem Fall im gesamten jeweiligen Kreisgebiet, aber auch darüber hinaus.

Wenn sich hingegen Zuständigkeitsbereich und Tarifgebiet eines Aufgabenträgers nur teilweise überschneiden oder gar kein Tarifgebiet in das Kreisgebiet „hineinragt“, dann müsse dieser Aufgabenträger - weiterhin - nur dafür sorgen, dass das Ticket (nur) in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich gelte.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu klären.

Artikel 10 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte aus, inhaltlich gehe es bei den Änderungen in Artikel 10 zum einen um Änderungen im Bereich der Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder nach § 15 - Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald - und zum anderen um Änderungen, die wettbewerbsrechtliche, vergaberechtliche und europarechtliche Risiken, die die bisherige Fassung aufweise, beseitigen sollten.

Konkret solle die bisherige Bezuschussung der Landwirtschaftskammer und der Niedersächsischen Landesforsten für das Angebot von Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen für Waldbesitzer unterhalb der Vollkosten abge-

schaftt werden. Stattdessen sollten eine unmittelbare Förderung für Waldbesitzer für die Inanspruchnahme fachkundiger Bewirtschaftung in § 17 b und ein Beratungsangebot der Landesforsten und der Landwirtschaftskammer in allgemeinen - also nicht in betriebsbezogenen - Fragen in § 17 c eingeführt werden.

Die Änderungsvorschläge des GBD, die auf den Seiten 4 bis 7 der Vorlage 5 und Seite 26 ff. der Vorlage 8 dargestellt seien, seien vor allem sprachlicher und systematischer Natur. Zum einen seien in § 15 weitere Sätze des schwer verständlichen bisherigen Rechts überarbeitet worden. In § 15 sei auch eine Klarstellung erfolgt, wann der vorgesehene Systemwechsel von einer periodischen Betriebsplanung auf den Nachweis einer fachkundigen Bewirtschaftung erstmals zu erfolgen habe.

Zum anderen gehe es um Änderungen bezüglich der §§ 17 und 17 b, in denen Anforderungen an den sogenannten Privatwald und an - untechnisch gesprochen - „kleine Kommunalwälder“ geregelt seien. Dabei handele es sich um Waldflächen von weniger als 5 ha Größe.

Die erste Änderung - zu § 17 - sei auf Seite 11 der Vorlage 5 aufgeführt. Hierbei gehe es um den Einsatz fachkundigen Personals. Dieser sei nach der Entwurfsfassung nicht erforderlich bei eigener Bewirtschaftung, aber erforderlich bei Abschluss eines Betreuungs- und Bewirtschaftungsvertrags. Dies sei eine eher widersprüchliche und rechtlich nicht unproblematische Regelung. Daher schlage der GBD vor, Satz 2 zu streichen und stattdessen den Zweck einer möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung mit fachkundigem Personal zu erreichen, indem diese Fördervoraussetzung werde. Entsprechend sei in der Fördervorschrift in § 17 b ein neuer Satz 1/1 aufgenommen worden.

Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang sei der Umgang mit kleinen Kommunalwäldern mit einer Fläche unter 5 ha. Das ML habe den GBD hierzu im Laufe der Beratungen gebeten, in § 17 b und in § 17 c klarzustellen, dass die kleinen Kommunalwälder mit erfasst werden sollten, und zwar sowohl mit Blick auf die Förderung für Betreuungsleistungen als auch bei der Inanspruchnahme von Auskünften durch die Landwirtschaftskammer.

Der mitberatende Landwirtschaftsausschuss sei diesem Ansinnen mehrheitlich gefolgt. Wenn der Haushaltsausschuss dem ebenfalls folgen wolle,

müsste in § 17 b (Seite 13 der Vorlage 5) der Inhalt der eckigen Klammer - das Wort „Wald“ - anstelle des Wortes „Privatwald“ mit aufgenommen werden und in § 17 c (Seite 14 der Vorlage 5) der Inhalt der eckigen Klammer ergänzend aufgenommen werden.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu klären.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) fuhr fort, es gebe eine weitere Anregung aus dem mitberatenden Landwirtschaftsausschuss, die mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen der Grünen und der FDP an den Haushaltsausschuss herangetragen werden solle. Diese werde auch durch das Fachministerium und vom GBD befürwortet.

Dabei gehe es um die Vorschriften in § 17 Satz 3 und § 16 Abs. 2 des Entwurfs. Dort sei geregelt, dass Waldbesitzenden Vertragsangebote durch die Landesforsten und die Landwirtschaftskammer bzw. im Falle des § 17 Satz 3 durch die Landwirtschaftskammer gemacht werden sollten. Das ML habe dazu erklärt, dass dies nicht flächendeckend, sondern nur auf Anforderung bzw. Wunsch des einzelnen Waldbesitzenden erfolgen solle - so, wie bisher.

Der Landwirtschaftsausschuss habe darum gebeten, eine klarstellende Formulierung dazu mit aufzunehmen. Ausdrücklich sei dies im Landwirtschaftsausschuss nur zu § 17 Satz 3 diskutiert worden; nach Auffassung des Fachministeriums sollte dies aber auch in der parallelen Vorschrift des § 16 Abs. 2 so erfolgen, der dann in der Formulierung an § 17 angeglichen werden sollte.

§ 16 Abs. 2 - Seite 11 der Vorlage 5 - würde dann lauten wie folgt:

„Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Besitzenden von Wald nach Absatz 1 Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.“

§ 17 Satz 3 - Seite 11 der Vorlage 5 - würde lauten wie folgt:

„Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Wald nach Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages anbieten.“

Dies seien die beiden klarstellenden Regelungen, um die der mitberatende Ausschuss gebeten habe.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu klären.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7) anzuhören.

Tagesordnungspunkt 3:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

zuletzt unterrichtet: 140. Sitzung am 03.11.2021 (zu den Leitsätzen 1 bis 7 des Urteils des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen)

Unterrichtung

*dazu: Wesentliche Bestandteile des Urteils des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen zu den Normenkontrollanträgen zum „Corona-Sondervermögen“ (hier: Leitsätze 8 bis 16); Vergleich der hessischen und niedersächsischen Regelungen (als Tischvorlage verteilt; **Anlage 3**)*

LMR **Vree** (MF) führte zur Erläuterung der Tischvorlage Folgendes aus:

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen und Ausführungen des hessischen Staatsgerichtshofs nicht unmittelbar auf niedersächsisches Recht anwendbar sind. Wie wir in der letzten Unterrichtung am 3. November erläutert haben, haben die Regelungen des Sondervermögens in Niedersachsen - anders als in Hessen - eine verfassungsrechtliche Grundlage. Der Fokus bei der Betrachtung der niedersächsischen Situation muss daher darauf liegen, inwieweit der Haushaltsgesetzgeber über die Zweckbestimmung und die Ausgestaltung der weiteren Regelungen eines Sondervermögens Einfluss auf die Mittelverwendung ausüben kann.

In Niedersachsen wurde nach unserer Auffassung - das haben wir, wie ich meine, in dem Vortrag zu den Leitsätzen 1 bis 7 in der 140. Sitzung hinreichend dargelegt - verfassungskonform gehandelt.

Insgesamt ist die Entscheidung, die vom hessischen Staatsgerichtshof getroffen wurde, für uns nicht überraschend. Denn die zu berücksichtigenden Parameter und verfassungsrechtlichen Herausforderungen, die zu beachten sind, wenn die Regelung des Artikels 71 Abs. 4 NV in Anspruch genommen werden soll, waren auch hier

hinlänglich bekannt und wurden durch das Urteil aus Hessen eher bestätigt.

Die von uns vorgelegte Synopse (**Anlage 3**) stellt die niedersächsischen Regelungen und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs gegenüber - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um die Rechtsprechung aus einem anderen Bundesland handelt.

Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen

Auf der ersten Seite sind die wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorschriften dargestellt: Artikel 141 der Hessischen Verfassung und Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung. Fettgedruckt sind dabei die Regelungen, die hier in Rede stehen.

Vergleichbar sind sie insoweit, als sie aus der Regelung in Artikel 109 des Grundgesetzes zur Inanspruchnahme der Möglichkeit von Ausnahmen zur sogenannten Schuldenbremse bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgeleitet sind. Von dieser Rechtslage mussten sowohl die hessische als auch die niedersächsische Regelung ihren Ausgang nehmen, was auch erfolgt ist.

Bereits die verfassungsmäßige Festlegung des Erfordernisses eines Landtagsbeschlusses in der niedersächsischen Regelung stellt meiner Einschätzung nach ein durchaus höheres Erfordernis dar. In Hessen ist Entsprechendes in einem Ausführungsgesetz zu Artikel 141 HV geregelt. In Niedersachsen sind die weiteren Regelungen, soweit sie über die Bestimmungen hinausgehen, die das in Artikel 71 Abs. 4 NV geregelte Quorum und die Beschlussfassung des Landtags betreffen, in den §§ 18 a bis 18 f der Landeshaushaltsordnung enthalten.

Zu Leitsatz 8:

„Eine Kreditermächtigung zugunsten eines Sondervermögens ist nicht generell ausgeschlossen. Sowohl das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 141 Abs. 1 HV als auch der Ausnahmetatbestand des Art. 141 Abs. 4 HV sind auf Sondervermögen anwendbar.“

Diese Problemstellung ergibt sich für Niedersachsen nicht; denn die Finanzierung des niedersächsischen COVID-19-Sondervermögens erfolgt über

den Kernhaushalt und ist insoweit anders geregelt.

Zu Leitsatz 9:

„Es obliegt der Beurteilung des Gesetzgebers, ob gem. Art. 141 Abs. 4 HV eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Dem Gesetzgeber kommt insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Der Staatsgerichtshof hat im Streitfall zu prüfen, ob die Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers nachvollziehbar und vertretbar sind.“

In der Frage der Beurteilung, ob eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation vorliegt, ist in Niedersachsen, wie gesagt, eine Beschlussfassung durch den Landtag erforderlich. Für Hessen ist Entsprechendes im dortigen Ausführungsgesetz geregelt. Die Beschlussfassung durch den Gesetzgeber muss nach dem Urteil aus Hessen das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 141 Abs. 4 HV darlegen.

Der Niedersächsische Landtag hat intensiv über die Verfassungsmäßigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot in Artikel 71 Abs. 4 NV, der in Ausführung von Artikel 109 GG umgesetzt wurde, diskutiert. Eine umfassende Begründung ist insbesondere im Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 5) zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 enthalten.

Der Beschluss des Landtags - Drucksache 18/7042 -, der am 15. Juli 2020 gefasst wurde, stellt dar, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie weiterhin und voraussichtlich um eine über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnliche Notsituation handelt. Es wurde also schon damals in Aussicht genommen, dass die Pandemie nicht etwa innerhalb eines Jahres zu Ende sein würde.

Ihre Wirkung wurde in drei Dimensionen unterteilt:

- Medizinische Dimension: Man hat schon zum damaligen Zeitpunkt die Bedrohung durch exponentielle Entwicklungen abgesehen. Wir befinden uns heute in der vierten Welle. Zwar liegen durch den vorangeschrittenen Impfschutz der Bevölkerung inzwischen andere Rahmenbedingungen vor, die nicht mit denen der vorherigen Situation identisch sind. Der Impfschutz ist aber noch immer nicht ausreichend. Insofern

gibt es nach wie vor eine medizinische Dimension dieser Pandemie.

- Wirtschaftliche Dimension: Durch ihr weltweites Auftreten hat die Pandemie einen exogenen Schock ausgelöst. Maßnahmen, um die Auswirkungen der Pandemie in diesem Bereich zu begrenzen und die wirtschaftliche Aktivität weiterhin aufrechtzuerhalten, waren erforderlich.
- Institutionelle Dimension: Der Landtag hat in seinem Beschluss auch eine Überforderung der staatlichen, kommunalen und vielfach auch der zivilgesellschaftlichen Strukturen insbesondere durch erhebliche Einnahmeverluste aufgrund des konjunkturellen Schocks festgestellt.

An der Feststellung, dass es sich hier um eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 71 Abs. 4 NV - bzw., mit Blick auf Hessen, im Sinne von Artikel 141 Abs. 4 HV - handelt, sind meines Erachtens keine großen Zweifel zu hegen.

Zu Leitsatz 10:

„Soll von dem Neuverschuldungsverbot des Art. 141 Abs. 1 HV nach Art. 141 Abs. 4 HV abgewichen werden, müssen sowohl die Kreditaufnahme als auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung geeignet sein. Die Kreditaufnahme muss darüber hinaus auch erforderlich sein. An der Erforderlichkeit fehlt es nur dann, wenn die Notsituation ohne Kreditaufnahme und unter Inanspruchnahme der sonstigen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eindeutig ebenso effektiv bekämpft werden könnte. Die Kreditaufnahme und die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel müssen zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise und zum voraussichtlichen Krisenbewältigungspotential der kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete stehen. Der Gesetzgeber verfügt diesbezüglich über einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen unterliegen daher lediglich einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle.“

Nachdem eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt worden ist, kommt es auf die Frage an: Muss, wenn vom Neuverschuldungsgebot - also von der Vorgabe, den Haushalt ohne neue Einnahmen aus Krediten auszugleichen - abge-

wichen werden soll, diese Regelung in Anspruch genommen werden, oder gibt es gegebenenfalls andere Möglichkeiten?

Zum einen gibt es die tatbestandliche Voraussetzung, dass die Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage erheblich sein muss. Das ergibt sich bereits aus der Regelung in der Verfassung. Zum anderen kommt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insofern zum Tragen, als eine Kreditaufnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Auf den Seiten 3 und 4 der Synopse sind dazu beispielhaft Auszüge aus den Begründungen des ersten und des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 sowie des Haushaltsgesetzes 2021 wiedergegeben. Auch in der parlamentarischen Debatte ist erörtert worden, in welcher Größenordnung hier Kreditaufnahmen erfolgen können.

Ein wichtiger Punkt ist, dass eine Überprüfung auf den Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung des Gesetzgebers vorzunehmen ist - anders also als hinsichtlich der Leitsätze 1 bis 7. Darüber wurde heute auch bereits im Rahmen der Beratung des Einzelplans 13 unter Tagesordnungspunkt 1 mit Blick auf die Frage diskutiert, wie mit Blick auf den Einzelplan 13 weiter zu verfahren ist. Entsprechende Bewertungen finden naturgemäß im Rahmen der Beratung des Haushaltsgesetzesentwurfs statt, weil das Haushaltsgesetz die gesetzliche Grundlage für Kreditaufnahmen ist.

Das ist der Zeitpunkt, an dem - auch unter Berücksichtigung der vom Staatsgerichtshof Hessen aufgegriffenen Parameter, die wir aber, wie gesagt, auch zuvor schon im Blick hatten - zu entscheiden ist: Ist eine Kreditaufnahme geeignet, erforderlich und angemessen?

Wie bereits in der Unterrichtung am 3. November hinsichtlich des Aspekts der Angemessenheit - also mit Blick auf die Frage: Wie viel Geld wird benötigt, um den Auswirkungen der Pandemie entgegenzutreten? - ausgeführt wurde: In Hessen betrug die Kreditaufnahme 12 Mrd. Euro, was ca. 40 % des Haushaltsvolumens entspricht. In Niedersachsen betrug sie 7,7 Mrd. Euro, was ca. 22 % des Haushaltsvolumens entspricht. Das sollte in eine Bewertung der Angemessenheit einfließen.

Zu Leitsatz 11:

„Mit dem Entscheidungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers und seiner nur eingeschränk-

ten verfassungsgerichtlichen Überprüfung korrespondiert eine Darlegungs- und Begründungsobliegenheit des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren, welche Erwägungen für seine Beurteilung der krisenhaften Situation und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen maßgeblich waren. Je größer die Gesamtsumme der Nettokredite und je höher die kreditfinanzierten Mittel sind, die für die verschiedenen Maßnahmen, Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung zur Verfügung gestellt werden, desto strengere Anforderungen sind an diese Begründungspflicht zu stellen.“

Wie aus dem Leitsatz ersichtlich wird, hat der Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Dem entspricht eine Darlegungs- und Begründungsobliegenheit. Das heißt, je umfangreicher von einer Kreditaufnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, desto bestimmter müssen die Maßnahmen sein, die mit diesen Krediten finanziert werden sollen, und desto genauer müssen sie beschrieben werden.

Gleichwohl ist dafür, wie in Randziffer 258 der Entscheidung des hessischen Staatsgerichtshofs deutlich gemacht wird, keine bestimmte Form vorgeschrieben. Das Gericht hat ausgeurteilt, dass Begründungen und Darlegungen durchaus in Haushalts- und Gesetzesvorlagen enthalten sein können, aber auch in Plenarsitzungen des Landtags erfolgen können.

Im Niedersächsischen Landtag gab es umfangreiche Diskussionen zum zweiten Nachtragshaushalt in der Plenarsitzung am 15. Juli 2020. Auch auf die Begründung des Haushaltsgesetzesentwurfs 2021, der am 15. September 2020 diskutiert wurde, und auf den Haushaltsplanentwurf 2022/2023 kann hierzu verwiesen werden.

Wie schon unter dem heutigen Tagesordnungspunkt 1 ausgeführt wurde, wird derzeit die Zuführung von Mitteln des COVID-19-Sondervermögens an den Haushalt unter den Voraussetzungen überprüft, die auch in dem Urteil aus Hessen aufgeführt sind. Zum voraussichtlichen Ergebnis dieser Prüfung hat Frau Wethkamp ausgeführt.

Zu Leitsatz 12:

„Um sicherzustellen, dass der Haushaltsvollzug ausschließlich der Krisenbewältigung dient, hat der Gesetzgeber die Zwecke, für die kreditfinanzierte Mittel vergeben werden, hinreichend

bestimmt festzulegen. Je höher die kreditfinanzierten Mittel für die einzelnen Projekte, Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen sind, desto strengere Vorgaben gelten für das Maß ihrer parlamentarischen Bestimmtheit. Eine Darlegung der Zweckbestimmung im Gesetzgebungsverfahren genügt nicht. Sie hat im Haushaltsplan oder in Gesetzen zu erfolgen.“

Dieser Leitsatz stellt auf die Bestimmtheit der Regelungen ab. Je umfangreicher die Kreditfinanzierung sein soll und je mehr Mittel gegebenenfalls in ein Sondervermögen übertragen werden sollen, desto bestimmter müssen die Zwecke für die spätere Mittelverwendung beschrieben werden.

Ohne die Unterrichtung über die Leitsätze 1 bis 7 wiederholen zu wollen - hier überschneiden sich die beiden Unterrichtungen inhaltlich -: Es gibt im niedersächsischen COVID-19-Sondervermögensgesetz, anders als in Hessen, eine klare Definition der Zwecke zur Mittelverwendung.

Der Finanzierungsplan für das Sondervermögen enthält über 100 Einzelmaßnahmen.

In § 7 Abs. 1 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes ist geregelt, dass die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens in Kapitel 5135 im Einzelplan 13 Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplans ist. Darauf hat auch Herr Thiele unter Tagesordnungspunkt 1 hingewiesen.

In diesem Kontext sei auf Leitsatz 12 hingewiesen, in dem es am Schluss heißt:

„Eine Darlegung der Zweckbestimmung im Gesetzgebungsverfahren genügt nicht. Sie hat im Haushaltsplan oder in Gesetzen zu erfolgen.“

Die Zweckbestimmung wurde in Niedersachsen nicht nur in den intensiven Beratungen im Parlament und den Ausschüssen dargelegt, sondern ist auch im Haushaltsplan abgebildet.

Unter anderem sind im Haushaltsplan Mindereinnahmen des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veranschlagt. Über Veränderungen in diesem Bereich im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 wurde ebenso bereits unter Tagesordnungspunkt 1 gesprochen wie über Ausgleichszahlungen an den kommunalen Bereich in 2020 zur Entlastung der Kommunen in Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie in Höhe von 1,1 Mrd. Euro.

Zu Leitsatz 13:

„Voraussetzung für die Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot nach Art. 141 Abs. 4 HV ist zudem, dass zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notsituation ein konkreter Veranlassungszusammenhang besteht. Sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen müssen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein. Ergibt sich dieser Veranlassungszusammenhang nicht schon aus den Zweckbestimmungen im Haushaltsplan oder in den Gesetzen, in denen die Mittelvergabe geregelt ist, bedarf es einer entsprechenden Begründung im Gesetzgebungsverfahren, die einer verfassungsgerichtlichen Plausibilitätskontrolle unterliegt.“

Es muss einen konkreten Veranlassungszusammenhang zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notsituation geben - das muss hinreichend begründet sein.

Nach unserer Auffassung ist dieser Veranlassungszusammenhang in den Festlegungen im Sondervermögensgesetz hinreichend festgeschrieben. Die Zwecke des Sondervermögens sind dort so bestimmt beschrieben, wie es möglich war, ohne die Handlungsfähigkeit zur effektiven Bewältigung der Notsituation zu gefährden. Wir sind in dieser Hinsicht deutlich genauer vorgefahren, als es in Hessen der Fall war. Dieser verfassungsrechtliche Aspekt hat auch hier, im Hohen Hause, zu intensiven und umfangreichen Beratungen geführt.

In diesem Kontext ist auch auf den Finanzierungsplan hinzuweisen, der dem zweiten Nachtragshaushaltsplanentwurf beigefügt ist und das, was im sogenannten Dispositiv in Kapitel 5135 abgebildet ist, in den Erläuterungen unterlegt.

Zu Leitsatz 14:

„Das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 141 Abs. 1 HV verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Beurteilung der krisenbedingten erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage i. S. d. Art. 141 Abs. 4 HV auch zu prüfen, ob er über Spielräume verfügt, um eine Neuverschuldung zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Existieren derartige Spielräume, hat er diese grundsätzlich zu nutzen, bevor er von dem Neu-

verschuldungsverbot abweicht. Nutzt der Gesetzgeber die ihm zu Verfügung stehenden Spielräume nicht oder nicht in vollem Umfang, hat er dies im Gesetzgebungsverfahren substantiell zu begründen.“

Der Inhalt dieses Leitsatzes ist meines Erachtens zentral für jegliche Haushaltsberatung, die unter der Prämisse geführt wird, Maßnahmen zur Bewältigung einer Notlage mit entsprechenden notlagenbedingten Krediten finanzieren zu müssen.

Gleichwohl besagen die Regelungen der Schuldenbremse eindeutig, dass Neuverschuldung zu vermeiden ist, außer es liegt eine Notlage oder anderweitige Ausnahmesituation vor. In diesem Kontext ist auch die Verpflichtung zu sehen, die Verschuldung möglichst zu begrenzen.

Auch in Niedersachsen haben wir uns mit dieser Anforderung befasst. Wir haben das COVID-19-Sondervermögen selbst mit 1 Mrd. Euro aus Überschüssen und Einsparungen finanziert, wie bereits im Rahmen der letzten Unterrichtung und auch in der Beantwortung der Dringlichen Anfrage hierzu durch den Minister in der 121. Plenarsitzung am 10. November ausgeführt wurde.

Ich weise außerdem darauf hin, dass mit dem Haushaltsgesetz 2021 entsprechende zumutbare Anstrengungen unternommen wurden, indem die Landesregierung bereits im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs anstelle einer nach den Regelungen des Artikels 71 Abs. 4 NV möglichen Kreditaufnahme in Höhe von 360 Mio. Euro nur 180 Mio. Euro eingeplant hat. 180 Mio. Euro sollten demnach so gegenfinanziert werden, dass eine weitere Kreditaufnahme nicht nötig gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung konnte der Gesetzgeber dann mit seiner Beschlussfassung im Dezember 2020 auch auf die verbleibenden 180 Mio. Euro verzichten, sodass der Haushalt 2021 keine notlagenbedingte Neuverschuldung mehr beinhaltete.

Zu den Leitsätzen 15 und 16:

„Dem Gesetzgeber kommt bei der Bestimmung, welcher Zeitraum nach Art. 141 Abs. 4 Satz 3 HV als angemessen für die Zurückführung aufgenommener Kredite anzusehen ist, ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Hierbei hat er zu beachten, dass Kreditrückzahlungen im Lichte der Konzeption der Schuldenbremse grundsätzlich zügig innerhalb kurzer Tilgungszeiträume zu erfolgen haben, um mög-

lichst schnell zu einer haushaltswirtschaftlichen Normallage zurückzukehren und ein weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung zu verhindern. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist eine Tilgungsfrist, die unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Notsituation, ihrer besonderen Umstände, der Höhe der Kredite und der allgemeinen, auch zukünftig zu erwartenden Finanzlage des Landes vertretbar erscheint.“

„Ein im Ausführungsgesetz des Artikel 141 HV enthaltenes qualifiziertes Mehrheitserfordernis für einen Beschluss, mit dem die Mitglieder des Landtages abweichend von dem in Art. 141 Abs. 1 HV normierten Neuverschuldungsverbot beschließen, Kredite aufzunehmen, kann durch ein Änderungsgesetz, das mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde, aufgehoben werden. Eine unwiderrufliche einfachgesetzliche Selbstbindung des Gesetzgebers an ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis widerspricht dem Demokratieprinzip.“

Ich verweise hierzu lediglich auf die Kommentierung in der Synopse. Aus diesen Leitsätzen lassen sich aus unserer Sicht keine für Niedersachsen relevanten Fragestellungen ableiten.

Aussprache

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Die wesentlichen Punkte des Urteils sind meines Erachtens die Leitsätze 13 und 14. Weder ist es überraschend, dass die Landesregierung auch hierzu so ausgeführt, wie sie es in den letzten Monaten getan hat, noch dürfte es überraschen, dass meine Interpretation eine andere ist.

Der Sachverhalt ließe sich final aber nur klären, wenn entweder eine Normenkontrolle des Staatsgerichtshofs beantragt würde - für die allerdings wohl im Moment nicht das nötige Quorum erreicht würde - oder die Landesregierung selbst den Staatsgerichtshof anriefe.

Ich schlage für meine Fraktion vor, die Unterrichtung zunächst auszuwerten und das Thema, sollten sich weitere Fragen ergeben, erneut aufzurufen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Vielen Dank, Herr Vree, für die ausführliche Darstellung, die an das anschließt, was Sie in der 140. Sitzung dargestellt haben und was auch Herr Minister Hilbers in der Plenarsitzung am 10. November ausgeführt hat.

Herr Grascha, es ist nachvollziehbar, dass Sie als Opposition anderer Auffassung sind. Aber wie deutlich geworden ist, gibt es in Hessen und in Niedersachsen unterschiedliche verfassungsrechtliche Regelungen und auch Vorgehensweisen. Wir in Niedersachsen haben die Regelungen zur Ausnahme von der Schuldenbremse und auch die Inanspruchnahme dieser Regelungen im Rahmen der Nachtragshaushalte 2020 viel ausführlicher und konkreter begründet, als es in Hessen der Fall war.

Das hat sich auch an Frau Wethkamps ausführlicher Darstellung zum Einzelplan 13 unter Tagesordnungspunkt 1 gezeigt. In der Diskussion darüber habe ich Sie so verstanden, dass Sie es als vernünftig ansehen, wie wir hier verfahren.

Für ein Normenkontrollverfahren besteht kein Anlass, weil es hier keine verfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Wir nehmen das Urteil natürlich ernst, auch weil es das erste Urteil zu einer Inanspruchnahme der Regelungen zur Ausnahme von der Schuldenbremse ist und insofern auch einen Rahmen absteckt. Wie die Unterrichtung gezeigt hat, bewegen wir uns aber in genau diesem Rahmen. Auch das Vorgehen mit Blick auf den Einzelplan 13 infolge der Steuerschätzung macht deutlich, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind und verfassungsgemäß handeln.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe in der Diskussion unter Tagesordnungspunkt 1 nicht gesagt, dass ich mit allem in diesem Zusammenhang einverstanden bin, sondern nur, dass es konsequent ist, so vorzugehen; denn ich glaube, dass damit auch auf das Urteil aus Hessen reagiert wird, auch wenn das in der Debatte hier nicht zugestanden wurde.

Wie gesagt, geht es hier meines Erachtens nicht um die Frage des Sondervermögens oder die der parlamentarischen Beteiligung. Im Kern geht es um die Leitsätze 13 und 14.

Leitsatz 13 betrifft die Frage, ob die Maßnahmen, die durch Notlagenkredite aus dem Sondervermögen finanziert werden, zur Bewältigung der Notsituation notwendig sind oder nicht. Hier gibt es einen Dissens zwischen uns.

Leitsatz 14 stellt auf die Frage ab, ob zuerst auf alle zur Verfügung stehenden Mittel zurückgegriffen wurde, bevor man die Notlagenkredite eingestellt hat. Auch hier gibt es einen Dissens zwischen uns.

In beiden Punkten gibt es keinen Unterschied zwischen Hessen und Niedersachsen, sondern nur eine unterschiedliche Interpretation. Und ich meine, dieser Dissens ist - zumindest juristisch; in politischer Hinsicht ist es ein Streit - nur dadurch aufzulösen, dass auch der Niedersächsische Staatsgerichtshof damit befasst wird.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Was eine Befassung des Staatsgerichtshofs im Rahmen einer Normenkontrollklage angeht, ist es jeder Fraktion in diesem Hohen Haus unbenommen, einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Mein Eindruck ist aber, dass es selbst in der Opposition deutlich auseinandergelungene Interpretationen der Verfassungslage geben könnte. Wir sind also nicht einmal in der Situation, uns überlegen zu müssen, wie wir die entsprechenden Vereinbarungen zu Beginn dieser Legislaturperiode interpretieren bzw. wie wir damit umgehen. Dies sei vorausgeschickt.

Ich möchte deutlich machen, dass hier zu differenzieren ist.

Auf der einen Seite stellen sich die Fragen, wie sich die Einnahmeseite mit Blick auf die Steuereinnahmementwicklung gestaltet und welche Konsequenzen das wiederum aus der Perspektive des Haushaltsgesetzgebers für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten hat, auf eine Krise zu reagieren.

Sowohl in der heutigen Beratung des Einzelplans 13 unter Tagesordnungspunkt 1 als auch in den Diskussionen, die wir seit fast zwei Jahren führen - das ist in den Protokollen über die Landtagsdebatten zum Gesetz über die Errichtung des COVID-19-Sondervermögens und auch zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023, den die Landesregierung in diesem Sommer vorgelegt hat, nachzulesen; übrigens auch in meinen Redebeiträgen -, ist eines deutlich geworden: Uns ist sehr bewusst, dass wir in der Frage, welche Effekte diese vom Landtag festgestellte außerordentliche Notlage auf die Einnahmeseite und die Finanzierung des Haushalts hat, besondere Sorgfalt walten lassen und regelmäßig eine Neubewertung vornehmen müssen.

Diesem Erfordernis, das im Prinzip auch in den Leitsätzen des Urteils aus Hessen angeführt wird, haben wir heute entsprochen. Sicherlich wird eine entsprechende Abwägung auch in der Plenardebatte im Dezember zum Ausdruck kommen. Die Anpassungen, die wir mit unserem Änderungs-

vorschlag - der politischen Liste - vornehmen, aber auch diejenigen, die die Landesregierung mit der technischen Liste, auf die Frau Wethkamp unter Tagesordnungspunkt 1 hingewiesen hat, vornehmen wird, dokumentieren, dass wir bzw. die Landesregierung auf die prognostizierte Entwicklung der Steuereinnahmen reagieren.

Auf der anderen Seite ist die Ausgabeseite mit Blick auf die Maßnahmen zu betrachten. Auch hier bin ich sehr klar: Wir brauchen nach wie vor ein hohes Maß an Flexibilität im Sondervermögen. Die aktuelle Situation macht erneut deutlich - und hier erfolgt auch keine Einschränkung durch das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs hinsichtlich der Verfassungslage in Hessen -, dass wir, solange wir uns in dieser Krisensituation befinden, in der Lage bleiben müssen, sowohl Belastungen im medizinischen Bereich - etwa durch Entlastungen bis hin zur Bereitstellung von Testkits oder der Erhöhung von Impfkapazitäten etc. - als auch wirtschaftliche Pandemiefolgen durch zum Teil auch sehr kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen abzufedern. Das erleben wir dieser Tage erneut.

Vor diesem Hintergrund und weil absehbar ist, dass sich die derzeitige Situation über das Jahresende hinaus fortsetzt und sehr dynamisch entwickelt, ist es klug - damit wiederhole ich das Argument, das ich schon im vergangenen Jahr angeführt habe -, die Maßnahmenfinanzierung in einem Sondervermögen abzubilden, weil dies - auch sehr kurzfristig - mehr Flexibilität und einen größeren Entscheidungsspielraum ermöglicht als das relativ enge Korsett eines Haushaltsplans. Wenn man nämlich mit Nachtragshaushalten arbeiten muss, dann bekommt man ein gravierendes Problem, weil man in erheblichem Umfang umschichten muss.

Darüber hinaus haben wir immer wieder deutlich gemacht - auch dieser Aspekt wird in der Begründung des Urteils des hessischen Staatsgerichtshofs angesprochen -, dass bei der Beurteilung der Maßnahmen - insbesondere derjenigen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie - der Zeitpunkt der Entscheidung relevant ist und nicht der weitere Verlauf. Das möchte ich unterstreichen.

Es ist richtig und klug, die Maßnahmen so zu beurteilen; denn die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft hat die Landesregierung im Regelfall auf der Basis von Förderrichtlinien durchgeführt. Wenn aber im laufenden Verfahren ständig

in diese Förderrichtlinien eingegriffen würde, hätte das einen erheblichen Effizienzverlust zur Folge - und zwar auf beiden Seiten: sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft.

Man stelle sich vor: Unternehmen orientieren sich an einer Förderrichtlinie, schreiben Anträge, investieren Geld und Zeit darin, stellen möglicherweise andere Investitionen zurück oder um. Und dann sagt die Landesregierung im laufenden Verfahren: Wir haben es uns anders überlegt. Die Wirtschaft hat sich anders entwickelt. Wir machen es jetzt anders. - Das hätte einerseits einen Schaden aufseiten der Verwaltung zur Folge, die Förderrichtlinien administriert und dafür Kapazitäten gebunden hat, nur um die Richtlinien sozusagen wieder einzukassieren. Und es hätte andererseits einen erheblichen Schaden aufseiten der Wirtschaft zur Folge, solche Richtlinien zurückzunehmen. Das wäre kontraproduktiv, und so werden wir nicht vorgehen.

Deswegen verlängern wir bestimmte Förderrichtlinien vielleicht nicht, lassen sie aber in Kraft, auch wenn sich die Rahmenbedingungen an der einen oder anderen Stelle möglicherweise anders entwickelt haben - an vielen Stellen übrigens aber auch nicht -, als es zum Zeitpunkt des Beschlusses prognostiziert worden ist.

Meine Lesart des Urteils aus Hessen ist, dass die Beurteilung mit Blick auf den Ausgangszeitpunkt der Programme - also auf den Zeitpunkt der Entscheidung - vorzunehmen ist, nicht auf den zeitlichen Verlauf. Vor diesem Hintergrund würde ich keine einzige der Maßnahmen, die wir im letzten Jahr auf den Weg gebracht haben, widerrufen. Vielmehr halte ich sie aus der damaligen Perspektive mit Blick auf den Entscheidungszeitpunkt - im Regelfall in der zweiten Jahreshälfte 2020 - in fast allen Fällen für begründbar und geboten.

Ein letzter Punkt: Christian Grascha hat gesagt, in der Frage der Rücklagenentnahme gebe es keinen Unterschied zwischen Hessen und Niedersachsen. - Doch, es gibt einen Unterschied: Wir haben einen Teil unserer Rücklage in die Finanzierung des Sondervermögens eingebracht. Hessen hat das nicht getan. Das ist ein gravierender Unterschied. Damit ist auch der hierfür einschlägige Leitsatz des Urteils aus Hessen nicht auf Niedersachsen anwendbar.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Herzlichen Dank namens der Grünen-Fraktion für die Unterrichtung. Auch wir möchten sie zunächst auswerten.

Daher werde ich heute noch keine abschließende Bewertung vornehmen.

Dass das niedersächsische Sondervermögen offensichtlich verfassungswidrig ist, sehe ich nicht. Dies wäre meines Erachtens dann auf den ersten Blick zu erkennen. Das müsste man sich noch einmal im Detail ansehen.

Eine in der Tat offene Frage, in der auch ein anderes Vorgehen vorstellbar gewesen wäre, betrifft die Einbeziehung des Parlaments. Herr Thiele hat eben dargestellt, warum die regierungstragenden Fraktionen hier eine andere Auffassung vertreten haben. Möglicherweise hätte man es aber tatsächlich anders handhaben können, ohne unflexibler zu sein. Ich sehe eine Einzelveranschlagung nicht als sehr viel nachteiliger an. Aber dass das Handling auch ein anderes hätte sein können, macht das Sondervermögen nicht pauschal verfassungswidrig.

Was die allgemeine Debatte angeht, stimme ich im Grunde mit dem überein, was Sie, Herr Thiele, ausgeführt haben: Zu dem Zeitpunkt, als die Programme ins Leben gerufen wurden, hat eine entsprechende Lage bestanden.

Um es in meinen eigenen Worten auszudrücken: Eine gute Steuerschätzung allein beendet noch nicht zwingend diese Lage. - Das muss man ganz deutlich sagen. Noch nicht beantwortet ist die Frage: Wann enden Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, formell? Lässt sich das anhand einer einzigen Steuerschätzung feststellen? - Diese Frage ist meines Erachtens sowohl in der politischen Debatte als auch in der Rechtsprechung noch offen. Gerade wenn man neben Konjunkturprognosen und Steuerschätzungen auch andere Indikatoren wie die Hospitalisierungsrate etc. betrachtet, wird deutlich, dass nicht nur erstere Rahmenbedingungen entscheidend sind, wenn es darum geht, eine solche Lage für beendet zu erklären.

Herr Thiele, Sie haben das eigentlich gerade bestätigt, indem Sie gesagt haben: Natürlich lassen wir Programme weiterlaufen. - Wenn Sie ganz konsequent wären, müssten Sie sie auf Grundlage der positiven November-Steuerschätzung einstellen.

(Ulf Thiele [CDU]: Ich habe genau das Gegenteil gesagt!)

- Ich überspitze ein wenig. Ich weiß, Sie haben das nicht im Wortlaut so gesagt.

Mir geht es darum, zu hinterfragen, ob es klug bzw. geboten ist, wie unter Tagesordnungspunkt 1 ausgeführt wurde, beispielsweise Steuermindereinnahmen infolge von Steuerrechtsänderungen auf Basis einer Steuerschätzung nicht mehr ein-, sondern auszubuchen - vor dem Hintergrund, dass dieses Vorgehen, wie gesagt, allein auf der Steuerschätzung basiert, andere Faktoren aber weitgehend ausblendet.

In dieser Frage gibt es durchaus einen Streit zwischen unseren Fraktionen. Insofern möchte ich auch Ihrer pauschalen, unter Tagesordnungspunkt 1 geäußerten Annahme fundamental widersprechen, wir würden mit unseren zu erwartenden Änderungsanträgen zum Haushaltsplanentwurf verfassungswidrige Maßnahmen vorschlagen. Hierzu gibt es meines Erachtens noch offene, rechtlich noch nicht final geklärte Fragen.

Dies nur als Beitrag zu dieser sich weiterentwickelnden Debatte zur Anwendung der Regelungen zur Ausnahme von der Schuldenbremse im Rahmen der Pandemie. Hier ist, wie gesagt, noch nichts in Stein gemeißelt. Insofern sind die Debatten, die wir hierzu führen, durchaus von Wert. Ich nehme Ihre Argumente ernst, finde aber, dass die Situation damit noch nicht vollständig erfasst wird.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte abschließend auf zwei Punkte eingehen.

Zum Ersten ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Sondervermögen eine sehr viel stärkere Bedrohung der Wirtschaftslage als heute vorlag. Gleichzeitig aber - das möchte ich betonen - haben die Maßnahmen, die wir auf den Weg gebracht haben, auch zur aktuellen Prognoselage, was die Erwartung der Wirtschaftssubjekte angeht, beigetragen - also derjenigen, die sich darauf verlassen haben, dass der Staat so eingreift, wie er es getan hat. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass wir die Pandemie in wirtschaftlicher Hinsicht bisher so gut überstanden haben. Insofern kann ich nur unterstreichen, dass es nicht zielführend wäre, diese Maßnahmen abrupt einzustellen.

Zum Zweiten muss man auf Basis der Prognosen handeln, die vorliegen. Das galt zum damaligen Zeitpunkt, und es gilt auch jetzt. Wir haben jetzt eine Prognose der Bundesregierung zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft, und wir haben eine

Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, was die steuerliche Entwicklung angeht. Ich denke, ich kann für die Landesregierung sagen: Etwas Besseres haben wir nicht. Insofern handeln wir auf dieser Basis. Und wie ich schon in der Diskussion unter Tagesordnungspunkt 1 ausgeführt habe: Sollten sich diese Prognosen nicht bewahrheiten, dann werden wir wiederum eine Neubewertung vornehmen müssen und können auch zu Veränderungen der jetzt in Aussicht genommenen Entscheidungen kommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sowohl mit Blick auf die vorgetragene Bewertung des Urteils aus Hessen im Vergleich mit der Situation in Niedersachsen als auch hinsichtlich der Maßnahmen, die wir als Reaktion auf die verbesserte gesamtwirtschaftliche Situation im Rahmen der technischen Liste in Angriff nehmen, gehen wir davon aus, dass wir tun und getan haben, was einerseits verfassungsrechtlich geboten ist, sich andererseits aber auch hinreichend, d. h. im richtigen Maße, auf dem Boden der Niedersächsischen Verfassung bewegt.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9918](#)

direkt überwiesen am 14.09.2021

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 134. Sitzung am 29.09.2021 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 1)

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 1 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 1** verwiesen.

Abg. **Maximilian Schmidt** (SPD) bedankte sich für die ausführliche Vorlage des GBD zu den in Rede stehenden Fragestellungen und führte aus, die Anmerkungen des GBD zu § 1 - Zulässigkeit einer Umwandlung - auf den Seiten 2 bis 8 der Vorlage 1 machten deutlich, dass die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft, die Hildesheim'sche Ritterschaft und die Ritterschaft des Herzogtums Bremen als Träger der in Rede stehenden Kreditinstitute nur mit Teilgebieten des ehemaligen Landes Hannover korrespondierten. Aus seiner, Schmidts, Sicht sei daher die Einschätzung des Finanzministeriums zutreffend, dass es sich bei den ritterschaftlichen Kreditinstituten nicht um überkommene heimatgebundene Einrichtungen im Sinne der Traditions Klausel nach Artikel 72 Abs. 2 NV handele.

Wesentlicher und aus seiner, Schmidts, Sicht überzeugender Zweck des Gesetzesvorhabens sei es, eine Umwandlung der genannten Finanzinstitutionen in Aktiengesellschaften zu ermöglichen. Diese Institutionen verwalteten Vermögen in Höhe von ca. 300 bis 400 Mio. Euro, täten dies bislang aber nicht nach den heutigen Maßstäben einer angemessenen Finanzkontrolle einschließlich der entsprechenden Gremien. Dies solle nun

mit dem Gesetzentwurf gewährleistet werden; daher sei er zu begrüßen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU).

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Reinvestition der Garantieeinnahmen NORD/LB durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG)

zuletzt unterrichtet: 113. Sitzung am 02.12.2020

Unterrichtung

MR **Böckmann** (MF): Zur Historie: Wir haben am 23. Dezember 2019 eine umfassende Kapitalmaßnahme bei der NORD/LB durchgeführt. Diese basierte auf einem Stützungsvertrag, der zwischen den Trägern der NORD/LB und der Sparkassen-Finanzgruppe geschlossen wurde und, was das Land betraf, eine Kapitalzufuhr in Höhe von 1 275 750 000 Euro durch die Niedersachsen Invest GmbH (NIG), einer 100-prozentigen Tochter der NORD/LB, vorsah.

Die HanBG hatte seinerzeit 226 249 000 Euro als Barkapitalerhöhung in die NORD/LB eingelegt.

Ergänzend dazu verpflichtete sich das Land zu Kapitalentlastungsmaßnahmen in einem Umfang von 800 Mio. Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Ein Teil in Höhe von 100 Mio. Euro entfällt auf den Erwerb der sogenannten Fürstenberg Holding. Diese wurde der NORD/LB von der NIG zum Preis von 150 Mio. Euro abgekauft, was zu einer Entlastung von 100 Mio. Euro bei der NORD/LB geführt hat.

Zudem gibt es zwei Garantieprogramme: zum einen das Risikoentlastungsprogramm Tower Bridge, das eine Kapitalentlastung für die NORD/LB in Höhe von 300 Mio. Euro brachte, und zum anderen die Risikoentlastung Transportation. Dahinter verbergen sich die zwei Kreditportfolien Maritime Industries und Aviation, die zu weiteren 400 Mio. Euro Entlastung geführt haben.

Für diese Garantien, die das Land gegenüber der NORD/LB ausgegeben hat, bekommt das Land eine marktgerechte Vergütung. Die Höhe der Vergütung basiert auf umfangreichen Analysen und ist auch mit der EU-Kommission abgestimmt. Wie dem Ausschuss bekannt ist, sind die Kapitalmaßnahmen beihilfefrei, weil der Mechanismus

der Kapitalisierung nach marktwirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Dazu gehört auch die Vergütung für die vom Land gewährten Garantien.

Teil der getroffenen Vereinbarung ist, dass die Entgelte, die das Land Niedersachsen für die Garantien erhält, der NORD/LB wieder als Stammkapital zuzuführen sind.

Im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen hatten die anderen Träger den Wunsch geäußert, dass das Land anstelle von Entlastungsmaßnahmen in Höhe von 800 Mio. Euro diesen Betrag als Barkapital gewährt. Dazu war das Land aber nicht bereit. Das hätte möglicherweise auch die Frage der Marktgerechtigkeit konterkariert. Deswegen kam es im Ergebnis zur Gewährung der Garantien.

Die Garantien werden aber, wie gesagt, vergütet, wirken sich auf die GuV aus und belasten somit das Eigenkapital der Bank. Um diesen Effekt auszugleichen, hat sich das Land verpflichtet, die erhaltenen Garantievergütungen am Ende eines Jahres wieder als Stammkapital in die NORD/LB einzuzahlen.

Die Garantien sind dem Ausschuss insoweit bekannt, als wir durch § 4 Abs. 2 des NORD/LB-Gesetzes verpflichtet sind, einmal im Jahr über die Risiken aus den Garantien zu unterrichten. Wir tun das auf Wunsch des Ausschusses häufiger. Zuletzt haben wir am 8. September 2021 über den Stand der Garantien berichtet.

In diesem Zusammenhang wurde auch darüber berichtet, dass eine der Garantien, die sogenannte Tower-Bridge-Garantie, bereits vonseiten der Bank gekündigt wurde. Das heißt, von den beiden Risikoentlastungsmaßnahmen - Tower Bridge und Transportation - ist eine mittlerweile abgewickelt.

Die hier in Rede stehende Kapitalisierung der NORD/LB wurde auch schon im letzten Jahr vorgenommen. Am 2. Dezember 2020 habe ich den Ausschuss darüber unterrichtet, dass der NORD/LB auf Basis der gezahlten Vergütungen 137,1 Mio. Euro durch die HanBG als Stammkapital zugeführt wurden.

Der Vertrag zwischen den Trägern der NORD/LB und der Sparkassen-Finanzgruppe und - auf dem Wege einer Ermächtigung - auch das NORD/LB-Gesetz überlassen es der Landesregierung, darüber zu entscheiden, ob die Zuführung durch das Land selbst oder durch eine vom Land gehaltene

Beteiligungsgesellschaft durchgeführt wird. Im letzten Jahr ist entschieden worden, dass die HanBG diese Zuführung vornehmen soll. Auch in diesem Jahr ist nach gestrigem Kabinettsbeschluss wieder die HanBG dafür vorgesehen.

Der Betrag in diesem Jahr beträgt genau 110 823 298,95 Euro. Er ergibt sich spitzabgerechnet, wie erläutert, aus den Garantiezahlungen durch die NORD/LB an das Land.

Die Verfahrensschritte der Kabinettsbefassung gestern und der heutigen Unterrichtung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der HanBG. Die HanBG ist dabei sozusagen das Handlungsvehikel des Landes, wobei bestimmte Tätigkeiten der Geschäftsführung, zu denen auch Investitionen in die NORD/LB gehören, die nicht bereits im Wirtschaftsplan abgebildet sind, der Zustimmung durch die Landesregierung und der vorherigen Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen bedürfen. Letzterem Erfordernis komme ich hiermit nach.

Zum weiteren Verfahren: Nach der gestern erfolgten Kabinettsbefassung und der heutigen Unterrichtung des Ausschusses wird ein Beschluss der Gesellschafter der HanBG gefasst, der erforderlich ist, damit die Geschäftsführung die notwendigen Verträge unterzeichnen kann. Im Rahmen der Trägerversammlung der NORD/LB am 3. Dezember soll eine Änderung der Satzung beschlossen werden, in der die neuen Stammkapitalanteile abgebildet werden. Bis zum Ende des Jahres wird das Geld aus der HanBG in die NORD/LB fließen.

*

Eine **Aussprache** ergab sich nicht.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorlagen

Vorlage 429:

Quartalsbericht zum dritten Quartal 2021 für das Sondervermögen Digitalisierung

Schreiben des MW vom 18.11.2021

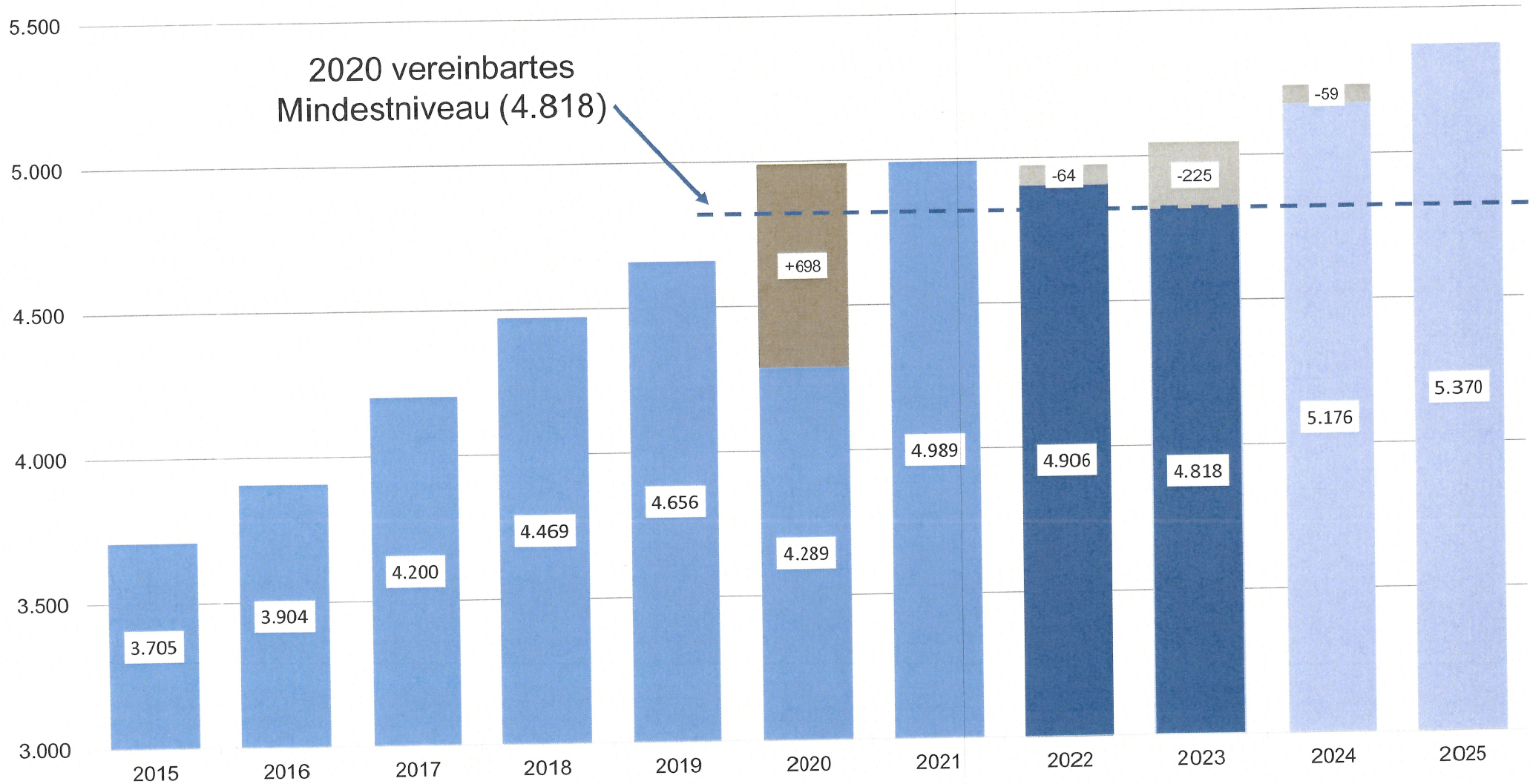
Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) stellte Informationsfragen, die von StS **Muhle** (MW) und Herrn **Dr. Georgiadis** (MW) beantwortet wurden.

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

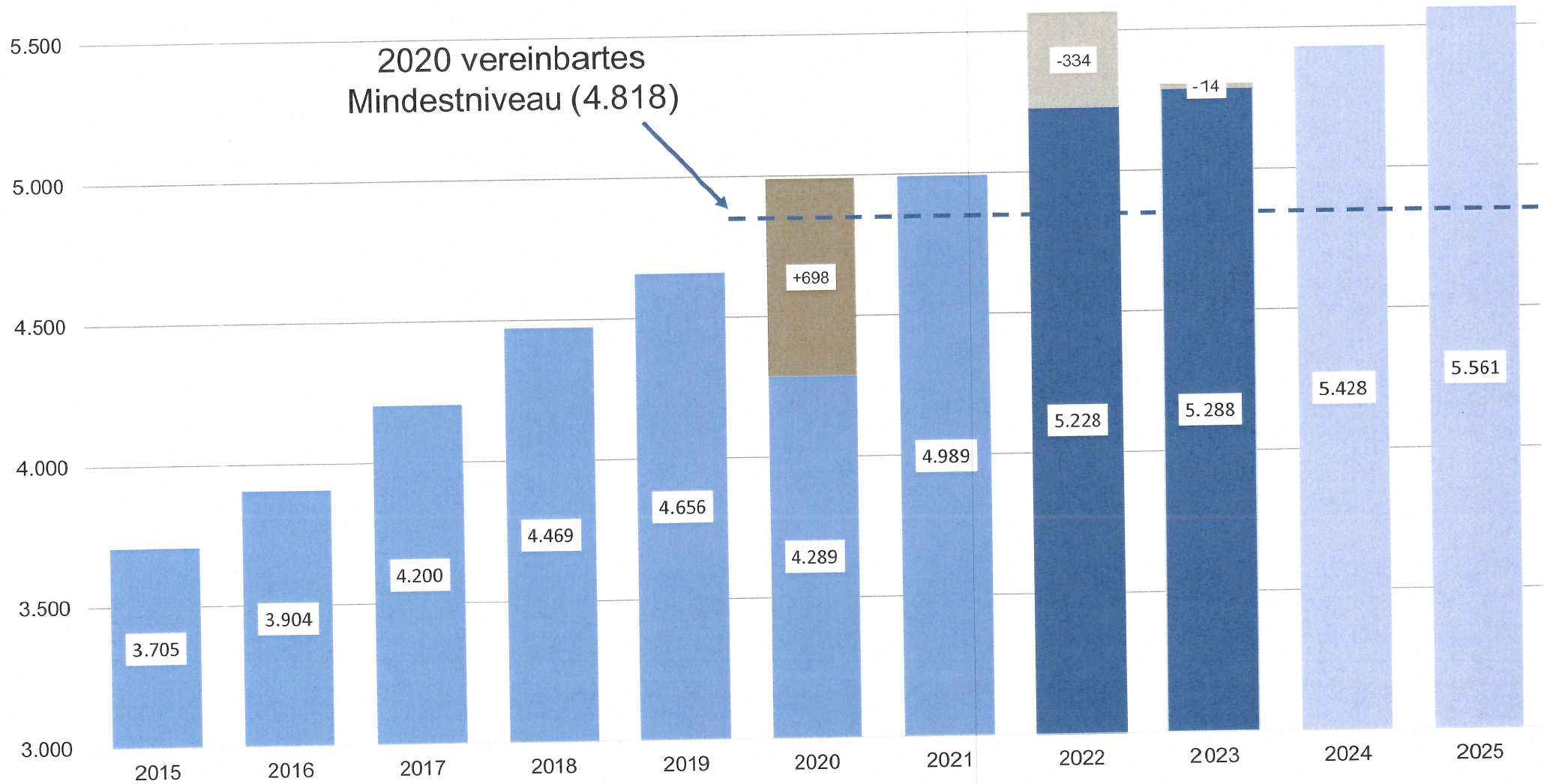


Kommunaler Finanzausgleich (in Mio. Euro) – AK 05/21



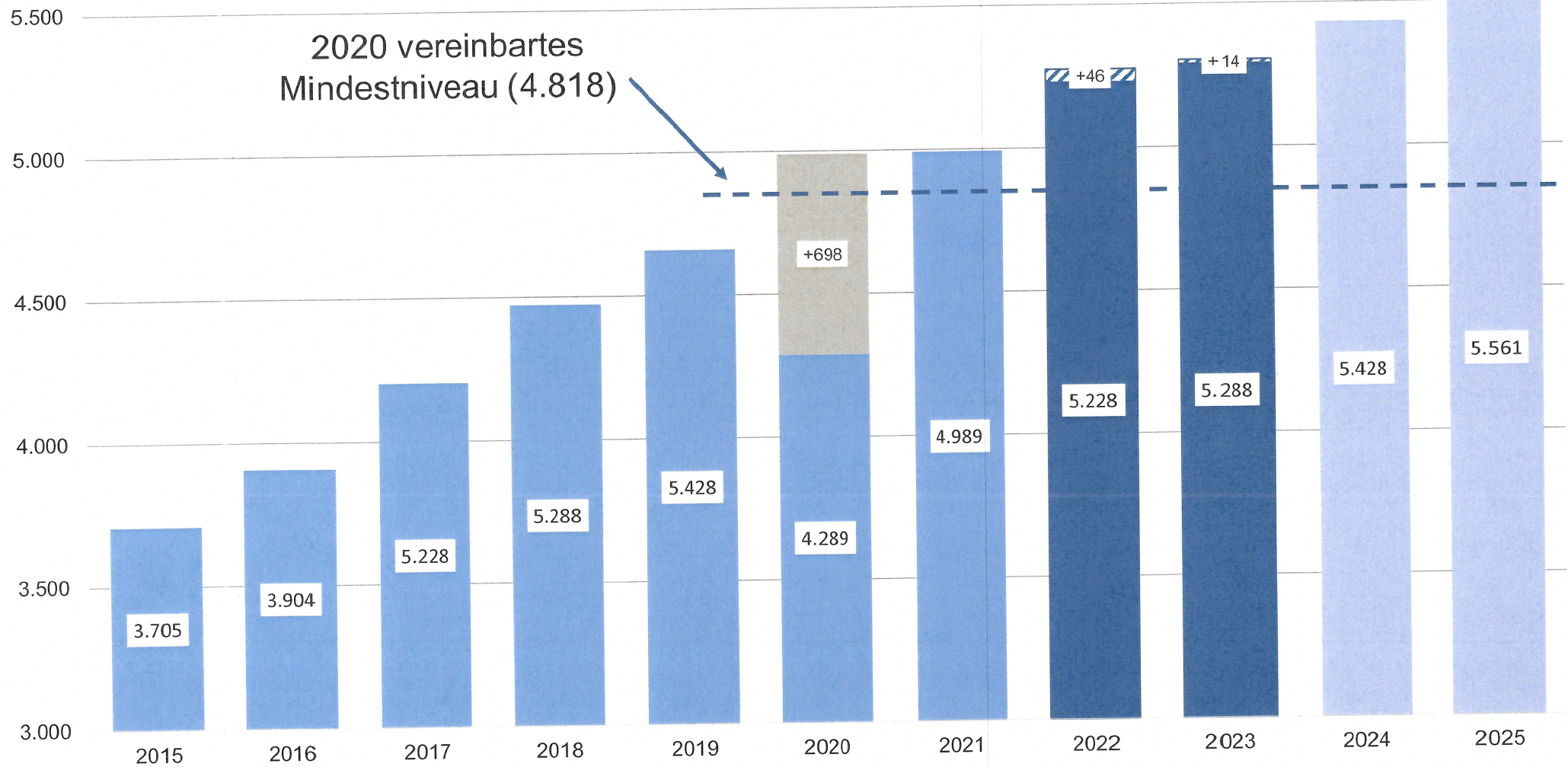


Kommunaler Finanzausgleich (in Mio. Euro) – nach AK 11/21





KFA (in Mio. Euro) – nach AK 11/21, nach Rückzahlung



Vormerkliste
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
betr. Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
144. Sitzung am 1. Dezember 2021

Einzelplan 13 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1302 - Allgemeine Bewilligungen	Anlage „Landesversorgungsrücklage“, S. 22 Abg. Christian Grascha (FDP) bat unter Verweis auf das Soll der Zinseinnahmen in Höhe von ca. 12 Mio. Euro für 2022 und von ca. 10 Mio. Euro für 2023 um Informationen dazu, wie dieses Kapital angelegt wird. MDgt'in Wethkamp (MF) sagte die Übersendung der entsprechenden Anlagerichtlinie zu.	
Dazu:	Vorlage 434 MF vom 26.11.2021, per E-Mail verteilt am 26.11.2021	

Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen zu den Normenkontrollanträgen zum „Corona-Sondervermögen“
wesentliche Bestandteile des Urteils (hier: Leitsätze 8-16); Vergleich der hessischen und niedersächsischen Regelungen
insbesondere Regelungen der Hessischen und Niedersächsischen Verfassungen

Hessische Verfassung

X. Abschnitt Das Finanzwesen

Artikel 141

- (1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.
- (2) Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwing symmetrisch zu berücksichtigen.
- (4) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.**
- (5) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Niedersächsische Verfassung

VIII. Abschnitt Das Finanzwesen

Artikel 71

Kreditaufnahme, Gewährleistungen

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.
- (2) Der Haushalt ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (3) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwing symmetrisch zu berücksichtigen. ²Soweit sich eine solche Entwicklung negativ auf den Haushalt auswirkt, ist der Ausgleich des Haushalts durch Einnahmen aus Krediten abweichend von Absatz 2 zulässig. ³Soweit sich eine solche Entwicklung positiv auf den Haushalt auswirkt, sind vorrangig nach Satz 2 aufgenommene Kredite zu tilgen und ist im Übrigen Vorsorge dafür zu treffen, dass keine Kredite nach Satz 2 aufgenommen werden müssen.
- (4) ¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann abweichend von Absatz 2 aufgrund eines Beschlusses des Landtages der Haushalt durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Der Beschluss bedarf für die Aufnahme von Krediten in Höhe von über 0,5 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages, im Übrigen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. ³Nach Satz 1 aufgenommene Kredite müssen binnen eines angemessenen Zeitraums getilgt werden. ⁴Der Beschluss des Landtages (Sätze 1 und 2) ist mit einem entsprechenden Tilgungsplan zu verbinden.**
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Die Leitsätze 8 bis 16 befassen sich mit der Zulässigkeit der in § 5 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes geregelten Kreditaufnahme als Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der hessischen Verfassung (Ausnahme von der Schuldenbremse)			
	Leitsätze 8-16	Urteilsfeststellungen / Regelung Hessen	Sachverhalt / Regelung Niedersachsen
8	Eine Kreditermächtigung zugunsten eines Sondervermögens ist nicht generell ausgeschlossen. Sowohl das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 141 Abs. 1 HV als auch der Ausnahmetatbestand des Art. 141 Abs. 4 HV sind auf Sondervermögen anwendbar.	Kreditermächtigung auch für ein Sondervermögen möglich. Regelungen der Schuldenbremse dabei zu beachten. Nicht nur das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 141 Abs. 1 HV, sondern auch der Ausnahmetatbestand des Art. 141 Abs. 1 HV ist auf das Sondervermögen anwendbar (RZ 233).	Keine Kreditermächtigung im COVID-19-Sondervermögen. Leitsatz für die Regelung in Niedersachsen nicht relevant. Die Kreditfinanzierung des Sondervermögens erfolgt über den Kernhaushalt.
9	Es obliegt der Beurteilung des Gesetzgebers, ob gem. Art. 141 Abs. 4 HV eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt , die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Dem Gesetzgeber kommt insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Der Staatsgerichtshof hat im Streitfall zu prüfen, ob die Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers nachvollziehbar und vertretbar sind.	Beschlussfassung unter hinreichender Darlegung der Voraussetzungen des Art. 141 Abs. 4 HV durch den Gesetzgeber (auch hier Einschätzung- und Beurteilungsspielraum mit korrespondierender Darlegungslast) erforderlich. Durch den Gesetzgeber hinreichend dargelegt (RZ 236 ff.)	In Niedersachsen ist die Beschlussfassung durch gesonderten Beschluss des Gesetzgebers erfolgt. Die Begründung entspricht den Anforderungen, die der Hessische Staatsgerichtshof aufgestellt hat. Der Landtag hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 4 NV am 25.03.2020 (74. Sitzung) 18/6160 festgestellt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch Beschluss des Landtags vom 15.07.2020 (81. Sitzung) Drs. 18/7042. Eine umfassende Begründung enthält insbesondere die Beschlussvorlage 5 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020), Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6800. Danach stellt die COVID-19-Pandemie-Situation eine über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnliche Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 der NV /Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes dar, deren Wirkungen sich in unterschiedliche Dimensionen unterteilen lassen: <ul style="list-style-type: none"> • medizinische Dimension: Bedrohung durch exponentielle Entwicklungen, Risiko einer Überforderung der Versorgungsstruktur • wirtschaftliche Dimension: exogener Schock durch Maßnahmen zur Pandemiebegrenzung und weltweiten Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität

			<ul style="list-style-type: none"> • institutionelle Dimension: Überforderung der staatlichen, kommunalen und vielfach auch zivilgesellschaftlichen Strukturen insbesondere durch Einnahmeverluste aufgrund des konjunkturellen Schocks.
10	<p>Soll von dem Neuverschuldungsverbot des Art. 141 Abs. 1 HV nach Art. 141 Abs. 4 HV abgewichen werden, müssen sowohl die Kreditaufnahme als auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung geeignet sein. Die Kreditaufnahme muss darüber hinaus auch erforderlich sein. An der Erforderlichkeit fehlt es nur dann, wenn die Notsituation ohne Kreditaufnahme und unter Inanspruchnahme der sonstigen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eindeutig ebenso effektiv bekämpft werden könnte. Die Kreditaufnahme und die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel müssen zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise und zum voraussichtlichen Krisenbewältigungspotential der kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete stehen. Der Gesetzgeber verfügt diesbezüglich über einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen unterliegen daher lediglich einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle.</p>	<p>Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung eines weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums; daher Beschränkung auf eine verfassungsgerichtliche Vertretbarkeitskontrolle Kreditaufnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p>	<p>Überprüfung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung des Gesetzgebers vorzunehmen:</p> <p>Siehe nur beispielhaft Auszug aus den Begründungen des ersten Drs. 18/6095 und zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes: Drs. 18/6800 „Der wirtschaftliche Einbruch hat in kürzester Zeit in einem Umfang zu Mindereinnahmen auf staatlicher und kommunaler Ebene geführt, die deren Handlungsfähigkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Frage stellen. Sie können nicht aus anderen Quellen aufgefangen werden. Darüber hinaus sind zahlreiche staatliche, kommunale und zivilgesellschaftliche Strukturen durch die Beschränkungen zur Eindämmung der Pandemie und durch den strukturellen Schock von Einnahmeverlusten oder kurzfristigem zusätzlichen Finanzbedarf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Pandemie betroffen. Eine kurzfristige Anpassung an die veränderten Einnahmeerwartungen ist rechtlich nicht möglich bzw. wegen der gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich negativen Folgen ausgeschlossen.“</p> <p>Siehe auch (beispielhaft) Begründung des Haushaltsgesetzes 2021 (Drs.18/7175 neu) „Die Mindereinnahmen haben eine solche Höhe, dass sie kurzfristig nicht kompensiert werden können und ohne einen Ausgleich die Handlungsfähigkeit des Landes in der Pandemie-Situation beeinträchtigten. Deswegen soll nach dem Vorschlag der Landesregierung ein Ausgleich aus notsituationsbedingten Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung (im Folgenden: NV) erbracht werden, soweit Mindereinnahmen nicht im Rahmen der</p>

			<p>Konjunkturbereinigung nach Artikel 71 Abs. 3 NV, § 18 b der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (im Folgenden: LHO) aufgefangen werden.“</p> <p>Zum HG 2022/2023 Drs. 18/9720 neu Zuführung von Mitteln des Sondervermögens an den Haushalt. Wird derzeit überprüft</p>
11	<p>Mit dem Entscheidungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers und seiner nur eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Überprüfung korrespondiert eine Darlegungs- und Begründungsobliegenheit des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren, welche Erwägungen für seine Beurteilung der krisenhaften Situation und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen maßgeblich waren. Je größer die Gesamtsumme der Nettokredite und je höher die kreditfinanzierten Mittel sind, die für die verschiedenen Maßnahmen, Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung zur Verfügung gestellt werden, desto strengere Anforderungen sind an diese Begründungspflicht zu stellen.</p>	<p>Korrespondenzverhältnis zwischen weitem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum und Darlegungs- und Begründungslast. Dies betrifft insbesondere die Gesamtsumme von Krediten, die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete, ihre Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Krisenbekämpfung sowie die Dauer der kreditfinanzierten Krisenbewältigungsprogramme (RZ 255).</p> <p>Für die Darlegung und Begründung sieht die Verfassung keine bestimmte Form vor. Sie können im Gesetz und in Haushalts- und Gesetzesvorlagen enthalten sein, aber auch in den Plenarsitzungen des Landtags erfolgen (RZ 258).</p>	<p>Siehe Begründungen des ersten (Drs. 18/6095) und zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes: (Drs. 18/6800)</p> <p>Zum 2. Nachtrag siehe zudem Protokoll der Plenardebatte vom 15. Juli 2020 (81. Sitzung)</p> <p>Siehe auch hier Begründung des Haushaltsgesetzes 2021 (Drs.18/7175 neu); Protokoll der Plenardebatte 15. September 2020 (83. Sitzung)</p> <p>Zum HPE 2022/2023 Drs. 18/9720 neu Zuführung von Mitteln des Sondervermögens an den Haushalt wird derzeit überprüft</p>
12	<p>Um sicherzustellen, dass der Haushaltsvollzug ausschließlich der Krisenbewältigung dient, hat der Gesetzgeber die Zwecke, für die kreditfinanzierte Mittel vergeben werden, hinreichend bestimmt festzulegen. Je höher die kreditfinanzierten Mittel für die einzelnen Projekte, Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen sind, desto strengere Vorgaben gelten für das Maß ihrer parlamentarischen Bestimmtheit. Eine Darlegung der Zweckbestimmung im Gesetzgebungsverfahren genügt nicht. Sie hat im Haushaltsplan oder in Gesetzen zu erfolgen.</p>	<p>Verfassungsrechtliche Anforderung an die Zweckbestimmung der mit Notlagenkrediten finanzierten Projekte, Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen. Darlegung im Gesetz oder Haushaltsplan</p>	<p>Klare Zweckbestimmungen im COVID-19-Sondervermögensgesetz; gesetzlich werden zehn (im Vergleich mit den gesetzlichen Bestimmungen aus Hessen detailliertere) Zwecke zur Mittelverwendung definiert; der für die Bewirtschaftung verbindliche Finanzierungsplan enthält über 100 Einzelmaßnahmen.</p> <p>Im 2. Nachtrag 2020, im HP 2021 und im HPE 2022/2023 wurden diese Einzelmaßnahmen jeweils in einem gesonderten Kapitel 5135 im Einzelplan 13, das Bestandteil des Haushaltsplans des Landes ist (vgl. § 7 Abs. 1 COVID-19-SVG), ausgewiesen.</p>

			<p>Von den dort niedergelegten Maßnahmen fanden sich im 2. NHP 2020, HP 21 und im HPE 22/23 (hier in der Überprüfung) an anderer Stelle ausdrücklich veranschlagt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindereinnahmen des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind im Landeshaushalt (Einzelplan 13, Kapitel 1301) veranschlagt; das Sondervermögen stellt durch eine veranschlagte Abführung an den Landeshaushalt eine Kompensation sicher (HP 2020: 1,75 Mrd. Euro, HP 2021: 705 Mio. Euro). • In 2020 waren im Landeshaushalt (Einzelplan 13, Kapitel 1312) zudem Ausgleichszahlungen des Landes an den kommunalen Bereich zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie i.H.v. 1,1 Mrd. Euro veranschlagt; aus dem Sondervermögen wurde die Finanzierung durch eine Abführung an den Landeshaushalt sichergestellt.
13	<p>Voraussetzung für die Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot nach Art. 141 Abs. 4 HV ist zudem, dass zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notsituation ein konkreter Veranlassungszusammenhang besteht. Sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen müssen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein. Ergibt sich dieser Veranlassungszusammenhang nicht schon aus den Zweckbestimmungen im Haushaltsplan oder in den Gesetzen, in denen die Mittelvergabe geregelt ist, bedarf es einer entsprechenden Begründung im</p>	<p>Konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen Neuverschuldungsbedarf und der Notsituation. Sowohl Neuverschuldung als auch die mit der Neuverschuldung finanzierte Maßnahme müssen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der Notsituation gerichtet sein.</p>	<p>Der verfassungsrechtliche notwendige Begründungszusammenhang zwischen den Maßnahmen des Sondervermögens und der Notsituation kommt zum einen in der Festlegung der Zwecke im Sondervermögensgesetz zum Ausdruck. Diese sind dort so bestimmt beschrieben, wie es möglich war, ohne die Handlungsfähigkeit zur effektiven Bewältigung Notsituation zu gefährden. Dieser verfassungsrechtliche Aspekt spielte eine wichtige Rolle in der Beratung des Sondervermögensgesetzes. Verglichen etwa mit den hessischen Regelungen sind die Formulierungen vielfach wortlautlich enger gefasst und liefern entsprechen Begründungen für ein bescheideneres Volumen der Mittel, die im Zusammenhang mit der Notsituation für erforderlich gehalten und einer noch stärkeren Restriktion derjenigen</p>

	<p>Gesetzgebungsverfahren, die einer verfassungsgerichtlichen Plausibilitätskontrolle unterliegt.</p>		<p>Mittel, die in diesem Zusammenhang kreditfinanziert werden.</p> <p>Auf einer konkreteren Ebene ist dieser Aspekt in der Diskussion über die einzelnen Maßnahmen innerhalb des Finanzierungsplans dargelegt und abgewogen worden. Der Finanzierungsplan war dem Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsplans beigelegt.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfs 18/6800 wurde die Anforderung – dort als „unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bezeichnet – ausdrücklich benannt und nach verschiedenen Dimensionen aufgeklärt. Vor diesem Hintergrund wurden die einzelnen Maßnahmen des Finanzierungsplans im Gesetzgebungsverfahren aufgerufen und detailliert begründet.</p>
14	<p>Das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 141 Abs. 1 HV verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Beurteilung der krisenbedingten erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage i. S. d. Art. 141 Abs. 4 HV auch zu prüfen, ob er über Spielräume verfügt, um eine Neuverschuldung zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Existieren derartige Spielräume, hat er diese grundsätzlich zu nutzen, bevor er von dem Neuverschuldungsverbot abweicht. Nutzt der Gesetzgeber die ihm zu Verfügung stehenden Spielräume nicht oder nicht in vollem Umfang, hat er dies im Gesetzgebungsverfahren substantiell zu begründen.</p>	<p>Prüfung aller Möglichkeiten, Neuverschuldung zu vermeiden. Auch insoweit korrespondiert weitem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum eine Darlegungs- und Begründungslast.</p>	<p>Sowohl mit den Nachträgen des Jahres 2020, dem Haushaltsgesetz 2021 und auch dem HPE 2022/2023 wurden die zumutbaren Anstrengungen unternommen, um eine Neuverschuldung möglichst zu begrenzen. (siehe zum 2. Nachtrag 2020 hierzu insbesondere das Protokoll der 94. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 26. Juni 2020).</p> <p>Das COVID-19-Sondervermögen wurde mit dem 2. NHP 2020 zu einer Milliarde aus Überschüssen und Einsparungen finanziert</p> <ul style="list-style-type: none"> - 400 Mio. Euro Rückführung aus SdV „Hochschulkliniken“ (1. Nachtrag 2020) - 480 Mio. Euro aus Abschluss 2019 (allgemeine Rücklage) - 120 Mio. Euro GMA (2. Nachtrag 2020). <p>Die Verwendung weiterer Mittel der allgemeinen Rücklage war ebenfalls zu prüfen. Aus der zeitgleich mit dem Haushalt vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung ergab sich zugleich die Notwendigkeit, die vorhandenen Mittel für</p>

			<p>eine geordnete Anpassung an die veränderten Erwartungen im Rahmen einer stufenweisen Konsolidierung einzusetzen bzw. auch unter den Bedingungen der Krise prioritäre Maßnahmen in verschiedenen Bereichen umzusetzen; auch dies wurde im Gesetzgebungsverfahren erörtert (siehe hierzu auch das Protokoll der 76. Plenarsitzung am 12.05.2020).</p> <p>Im Haushaltsgesetz 2021 wurde unter Ausnutzung aller zumutbaren Anstrengungen bereits im Entwurf des Haushaltsgesetzes die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten nach Art. 71 Abs. 4 NV auf die Höhe von 180 Mio. Euro begrenzt. Nach Berücksichtigung der weiteren Entwicklung konnte mit dem Beschluss des Gesetzgebers im Dezember 2020 auf eine neue Kreditermächtigung nach Art. 71 Abs. 4 NV ganz verzichtet werden.</p> <p>HPE 2022/2023 derzeit in Überprüfung</p>
15	<p>Dem Gesetzgeber kommt bei der Bestimmung, welcher Zeitraum nach Art. 141 Abs. 4 Satz 3 HV als angemessen für die Zurückführung aufgenommener Kredite anzusehen ist, ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Hierbei hat er zu beachten, dass Kreditrückzahlungen im Lichte der Konzeption der Schuldenbremse grundsätzlich zügig innerhalb kurzer Tilgungszeiträume zu erfolgen haben, um möglichst schnell zu einer haushaltswirtschaftlichen Normallage zurückzukehren und ein weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung zu verhindern.</p> <p>Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist eine Tilgungsfrist, die unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Notsituation, ihrer besonderen Umstände, der Höhe der Kredite und der allgemeinen, auch zukünftig zu</p>	<p>Auch hinsichtlich des Tilgungszeitraums wird ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum anerkannt.</p>	<p>Regelung in Niedersachsen hält sich offensichtlich im Rahmen der dargestellten Maßstäbe; insbesondere ist der Tilgungszeitraum kürzer bemessen als in Hessen.</p>

	erwartenden Finanzlage des Landes vertretbar erscheint.		
16	Ein im Ausführungsgesetz des Artikel 141 HV enthaltenes qualifiziertes Mehrheitserfordernis für einen Beschluss , mit dem die Mitglieder des Landtages abweichend von dem in Art. 141 Abs. 1 HV normierten Neuverschuldungsverbot beschließen, Kredite aufzunehmen, kann durch ein Änderungsgesetz, das mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde, aufgehoben werden . Eine unwiderrufliche einfachgesetzliche Selbstbindung des Gesetzgebers an ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis widerspricht dem Demokratieprinzip.	Änderung der Mehrheitserfordernisse	Hier: keine Fragestellung für Niedersachsen aus dem Urteil ableitbar